

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

19. Sitzung, Montag, 27. Oktober 2003, 14.30 Uhr

Vorsitz: Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil)

Verhandlungsgegenstände

34.	Ausbau des Nachtangebots des ZVV Dringliches Postulat KEVU vom 25. August 2003	
	KR-Nr. 243/2003, RRB-Nr. 1424/24. September 2003	
	(Stellungnahme).	Seite 1490
35.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden	
	Behördeninitiative Gemeinderat Affoltern a.A., vom 7.	
	Juli 2003	
	KR-Nr. 234/2003	
	(gemeinsame Behandlung)	Seite 1506
36	T 4 10 T 4 10 11	
3 0.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden	
	Behördeninitiative Stadtrat von Zürich, vom 9. Juli 2003	
	KR-Nr. 235/2003	
	(gemeinsame Behandlung)	<i>Seite 1508</i>
37.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden	
	Behördeninitiative Stadtrat Winterthur, vom 9. Juli	
	2003	
	KR-Nr. 236/2003	
	(gemeinsame Behandlung)	<i>Seite 1510</i>
38.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden	
	Behördeninitiative Gemeinderat Zollikon, vom 14. Juli	
	2003	
	KR-Nr. 237/2003	
	(gemeinsame Behandlung)	<i>Seite 1512</i>

39. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden	
Behördeninitiative Gemeinderat Oberstammheim, vom	
15. Juli 2003	
KR-Nr. 238/2003	
(gemeinsame Behandlung)	<i>Seite 1513</i>
40. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden	
Behördeninitiative Gemeinderat Rüschlikon, vom 13. August 2003	
KR-Nr. 250/2003	
(gemeinsame Behandlung)	Seite 1515
41. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden	
Behördeninitiative Stadtrat Uster, vom 13. August 2003	
KR-Nr. 251/2003	
(gemeinsame Behandlung)	Seite 1516
42. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden	
Behördeninitiative Gemeinderat Pfäffikon, vom 13. August 2003	
KR-Nr. 252/2003	
(gemeinsame Behandlung)	Seite 1518
43. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden	
Behördeninitiative Gemeinderat Elsau, vom 13. August 2003	
KR-Nr. 253/2003	
(gemeinsame Behandlung)	Seite 1519
44. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden	
Behördeninitiative Gemeinderat Bäretswil, vom 13.	
August 2003	
KR-Nr. 254/2003	
(gemeinsame Behandlung)	Seite 1521

45.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Uitikon, vom 14. Au-		
	gust 2003		
	KR-Nr. 255/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1522
46.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Zumikon, vom 14. Juli 2003		
	KR-Nr. 256/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1524
47.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Dällikon, vom 15. August 2003		
	KR-Nr. 257/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1526
48.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Hombrechtikon, vom		
	14. August 2003		
	KR-Nr. 260/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1527
49.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Meilen, vom 26. August 2003		
	KR-Nr. 261/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1529
50.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Oberengstringen, vom		
	2. September 2003		
	KR-Nr. 268/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1530

51.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Stadtrat Bülach, vom 27. August		
	2003		
	KR-Nr. 269/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1532
52.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Oetwil am See, vom 28. August 2003		
	KR-Nr. 270/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1533
53.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Nürensdorf, vom 17. September 2003		
	KR-Nr. 304/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1535
54.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Regensdorf, vom 15.		
	September 2003		
	KR-Nr. 293/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1536
55.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Stadtrat Opfikon, vom 16. September 2003		
	KR-Nr. 294/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1538
56.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Wallisellen, vom 9. September 2003		
	KR-Nr. 295/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1540
	<i>O</i> ,		

57.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Hüntwangen, vom 17.		
	September 2003		
	KR-Nr. 296/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1541
58.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Wasterkingen, vom		
	30. September 2003		
	KR-Nr. 313/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1543
59.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Weiningen, vom 22.		
	September 2003		
	KR-Nr. 314/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1544
60.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Gossau, vom 26. September 2003		
	KR-Nr. 315/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1546
61.	Lastenverteilung Kanton/Gemeinden		
	Behördeninitiative Gemeinderat Embrach, vom 1. Oktober 2003		
	KR-Nr. 316/2003		
	(gemeinsame Behandlung)	Seite	1547
62.	Steuergesetz (Änderung; Wiedereinführung eines		
	Altersabzugs)		
	Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2003 und		
	geänderter Antrag der WAK vom 8. Juli 2003 4076a	Seite	1568

Verschiedenes

_	Fraktions-	oder p	ersönlich	e Erk	lärunge	n		
	T 11	7		7 . •	7	T 7	7	7

•	Erklärung der FDP-Fraktion zu den Verbands-		
	beschwerden gegen den Stadion-Neubau in Zü-		
	rich	Seite	1567

- Erklärung von Gabriele Petri, Zürich, zur Erklärung der FDP-Fraktion...... Seite 1568
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse........... Seite 1595
- Gratulation zum 50. Geburtstag von Ruedi Lais Seite 1587

Geschäftsordnung

Ratspräsident Ernst Stocker: Wir fahren heute Nachmittag bei Traktandum 34, Ausbau des Nachtangebotes des ZVV, fort.

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

34. Ausbau des Nachangebotes des ZVV

Dringliches Postulat KEVU vom 25. August 2003

KR-Nr. 243/2003, RRB-Nr. 1424/24. September 2003 (Stellungnahme)

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat am 25. August 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Antrag zu unterbreiten, der den Ausbau des Nachtangebots des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) ermöglicht.

Begründung:

Am 3. März 2003 hat der Kantonsrat auf Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt im Zusammenhang mit der Strategie 2005–2008 beschlossen, dass mit dem nächsten Strategiebericht ausführlich Auskunft über die Erfahrungen mit dem ab dem 15. Dezember 2002 laufenden Nachtangebot gegeben werden solle. Auf Grund dieses Berichtes entscheide der Kantonsrat über die Weiterführung oder die

Aufhebung des Nachtangebots. Die Entwicklung des Nachtangebotes erfolge auf Grund der Beurteilung und der Entwicklung der Nachfrage.

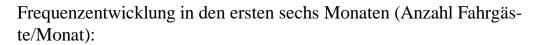
In der Zwischenzeit hat sich die Nachfrage des Nachtangebotes unerwartet schnell und ausserordentlich erfreulich entwickelt, sodass auf verschiedenen Linien regelmässig grosse Kapazitätsengpässe entstehen. Die angestrebte Kostendeckung kann nach Angaben des ZVV erreicht werden. Die Attraktivität dieses erfolgreichen Angebots des ZVV kann für die Zukunft nur gewährleistet werden, wenn genügend Kapazität zur Verfügung steht. Es ist daher wenig sinnvoll, mit dem Ausbau auf den Fahrplanwechsel 2005/06 zu warten.

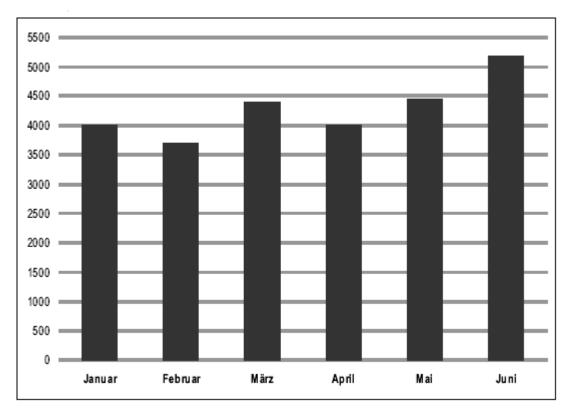
Der Kantonsrat hat das Postulat am 1. September 2003 dringlich erklärt.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Mit der Verabschiedung der Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr vom 3. März 2003 (Vorlage 3997a) hat der Kantonsrat dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) den Auftrag erteilt, mit dem nächsten Strategiebericht über die Benutzerfrequenzen, Kostendeckung und Reaktionen von Kundschaft sowie Anwohnerinnen und Anwohnern des ZVV-Nachtnetzes zu berichten. Auf Grund dieses Berichtes entscheidet der Kantonsrat über die Weiterführung oder Aufhebung des Nachtangebots. Die Entwicklung des Angebots erfolgt auf Grund der Beurteilung und der Entwicklung der Nachfrage.

Bereits nach den ersten Betriebsmonaten zeigt sich bei den erreichten Fahrgastfrequenzen ein äusserst erfreuliches Bild. Bei den Nacht-S-Bahnen wurde die für Ende 2004 prognostizierte Zahl der Fahrgäste bereits in den ersten sechs Monaten übertroffen. Auch bei den Nachtbussen ist ein erfreulicher und über den Erwartungen liegender Nachfragezuwachs zu beobachten; 72 Prozent der für Ende 2004 prognostizierten Werte wurden nach sechs Monaten erreicht.





Der überaus grosse Zuspruch, den dieses neue Angebot findet, führt auf nachfragestarken Bus- und Bahnlinien bereits zu grösseren Kapazitätsengpässen, vor allem in den Nächten vom Samstag auf den Sonntag. Diese Engpässe sind teilweise als so schwer wiegend einzustufen, dass sowohl die Beförderungsqualität wie auch die Fahrplanstabilität in grösserem Umfang beeinträchtigt werden. Eine weitere Zunahme der Fahrgastzahlen wird auf den kritischen Linien verunmöglicht. Das beeinträchtigt den Erfolg des Angebotes in verschiedener Hinsicht, insbesondere bezüglich Frequenzen, Kostendeckung und Beurteilung der Qualität aus Sicht der Kundinnen und Kunden. Das wiederum wird die vorgesehene Berichterstattung an den Kantonsrat entsprechend beeinflussen.

Betroffen sind neben einer von vier Nacht-S-Bahn-Linien rund 10 von 32 Nachtbuslinien. Auf diesen Linien liegen die gemessenen Spitzenbelastungen deutlich höher als die qualitativ vertretbare Auslastung. Als qualitativ vertretbare Auslastung gilt bei einem Standardbus eine Aus-

1493

lastung von rund 50 Personen (Anzahl Sitzplätze plus zwei Personenpro Quadratmeter Stehplatzfläche).

Kapazitätsengpässe auf dem Nachtnetz:

Linie	Strecke	Auslastung	Spitzenbelastung (Kurs)
SN5	Zürich–Uster–Rapperswil	Durchschnittliche Auslastung des 2-Uhr-Kurses: 97%	460 Personen (153% Auslastung bei 301 Sitzplätzen)
N11	Zürich–Regensdorf Zürich–Egg	27% der Kurse mit über 50 Fahrgästen	114 Fahrgäste
N14	Zürich-Unterengstringen	19% der Kurse mit über 50 Fahrgästen	100 Fahrgäste
N15	Thalwil–Zürich Zürich–Wiedikon	10% der Kurse mit über 50 Fahrgästen	90 Fahrgäste
N16	Zürich–Maur Zürich–Rümlang	15% der Kurse mit über 50 Fahrgästen	128 Fahrgäste
N18	Zürich-Richterswil	10% der Kurse mit über 50 Fahrgästen	128 Fahrgäste
N21	Zürich–Affoltern	27% der Kurse mit über 50 Fahrgästen, 12% der Kurse mit über 70 Fahrgästen	163 Fahrgäste (Gelenkbus)
N51	Zürich-Niederweningen	16% der Kurse mit über 50 Fahrgästen	87 Fahrgäste
N64	Winterthur- Andelfingen/Buch	9% der Kurse mit über 50 Fahrgästen	82 Fahrgäste
N68	Winterthur–Wila	23% der Kurse mit über 50 Fahrgästen	95 Fahrgäste
N72	Schwerzenbach– Weisslingen	8% der Kurse mit über 50 Fahrgästen	88 Fahrgäste

Aus unternehmerischer Sicht sollte das Angebot der jeweiligen Nachfrage angepasst werden können, sofern dies kostendeckend geschehen kann. Dabei ist den Kundinnen und Kunden ein qualitativ gutes Angebot bereitzustellen. Beim ZVV-Nachtnetz wäre daher eine rasche, punktuelle Anpassung des heutigen Nachtangebotes notwendig und dringlich. Da der Strategiebericht Teil der Grundsätze ist, die vom Kantonsrat alle zwei Jahre festgelegt werden, könnten die Berichterstattung über das Nachtnetz und der darauf basierende Beschluss frühestens Ende 2004 erfolgen. Als Folge davon wären nachfragegerechte Ange-

botserweiterungen wegen der vorgegebenen Fristen des kantonalen Fahrplanverfahrens erst auf das Fahrplanjahr 2007 möglich.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 243/2003 im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Postulat ist am 1. September 2003 vom Rat dringlich erklärt worden. Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Gemäss Paragraf 24 des Kantonsratsgesetzes haben wir heute über Überweisung oder Ablehnung zu entscheiden.

Sabine Ziegler (SP, Zürich), Präsidentin der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Scheinbar muss die KEVU das Mittel des dringlichen Postulates ergreifen, damit ihre Geschäfte endlich im Kantonsrat behandelt werden. Es liegen nämlich gegen zehn Geschäfte in der Pipeline, die behandlungsreif sind und die drängen. Teilweise warten die Bezüger, das heisst die Gemeinden, seit Frühling dieses Jahres 2003 auf eine Antwort, damit sie endlich ihr Geld bekommen. Das heisst, es gibt Gemeinden im Kanton Zürich, die provisorisch als Bank für den Kanton dastehen. Aber wir wollen nicht über die restlichen Geschäfte sprechen, ich spreche heute zur Sache «Ausbau des Nachtangebotes des ZVV».

Am 1. September 2003 wurde mit 100 Stimmen die Dringlichkeit für dieses Kommissionspostulat der KEVU zugestimmt. Aber zu was haben Sie zugestimmt? Sie haben der Möglichkeit zugestimmt, dass der ZVV ein der Nachfrage angepasstes Angebot erstellen und erweitern kann. Sie haben zugestimmt, dass es eine Chance gibt für die gegen 4000 Personen pro Nacht, damit sie sicher und pünktlich nach Hause kommen. Sie haben zusätzlich zugestimmt – und da bin ich ganz stolz darauf –, dass ein erstes erfolgreiches, grosses, flächendeckendes Freizeitverkehrsangebot geschaffen wurde. Ja, Sie haben Mut gezeigt, und ich hoffe, dass Sie heute wiederum Mut zeigen und dieses Postulat überweisen, damit wir es in der Kommission weiterbehandeln können und – wie gesagt – das Wachstum des ZVV ermöglichen können. Sie zeigen damit Ihr Vertrauen gegenüber dem Zürcher Verkehrsverbund, dass das Nachtangebot gut funktioniert, das heisst, dass sowohl die Passagierzahl stabil bleibt und – so hoffen wir – noch weiter wächst. Um dieses Wachstum aufzufangen, braucht es zusätzliche Busse,

braucht es hauptsächlich auch zusätzliche Bahn- und Zuglinien, gerade in Richtung Knonaueramt, in Richtung Oberland, aber auch in Richtung Rapperswil.

Es ist am Anfang, bei der Einführung dieses Angebotes, die Kritik gekommen, dass – auf Seite der Debitorenbewirtschaftung – die Personen ihren Zuschlag von 5 Franken nicht immer bezahlten. Wir hatten auf dem Nachtangebot zu viele Schwarzfahrer. Zum Glück – und da muss ich sagen, bin ich sehr froh – hat der ZVV dies in den letzten zwei Monaten gut in den Griff bekommen. Das heisst, dass die Personen auf den Zügen nicht nur sicher, gesund und pünktlich nach Hause kommen, sondern auch dafür bezahlen.

Es zeigt sich auch, dass das Angebot sehr gut ist, die Zusammenarbeit, dieses so genannte Co-Marketing mit der ZKB, gut funktioniert. Die Co-Marketing-Bestrebungen für das Jugendkonto, dass Jugendliche, die ein Konto bei der ZKB haben, gratis dieses Angebot nutzen können, funktioniert wirklich und die Jugendlichen können wiederum sicher, gesund und pünktlich nach Hause kommen.

Was mich aber besonders freut, und das ist wirklich eine Leistung des ZVV: Bis anhin hat sich der öffentliche Verkehr nach den Pendlerströmen gerichtet und hatte es am Morgen und am Abend sehr gut im Griff. Aber was macht man mit dem Freizeitverkehr? Gerade hier, wo nationale Studien in den nächsten Jahren einen Zuwachs zwischen 50 und 80 Prozent sehen, hat der ZVV mit dieser dispersen Natur des Freizeitverkehrs ein Angebot geschaffen, damit unsere Bevölkerung und hauptsächlich der jugendliche Teil unserer Bevölkerung gesund, sicher und pünktlich nach Hause kommen kann.

Es wurde auch ein bisschen eingewendet, «das sind ja die Wonnemonate, im Sommer geht man eben ein bisschen mehr in den Ausgang, daher diese monströsen Zuwachsraten im Nachtangebot». Man hat schon in diesem Jahr das Angebot um 70 bis 80 Prozent überschritten und erreicht, was eigentlich auf nächstes Jahr geplant worden ist. Aber das hat sich nicht nur für Juni, Juli und August aus den Zahlen ergeben; es gab keinen Einbruch im September und – so meine ich – auch kein Einbruch im Oktober. Das heisst, das Angebot hat sich bestens etabliert und entspricht einem Bedürfnis, einem Bedürfnis des urbanen Raums und des urbanen Kantons Zürich. Es ist sozusagen ein Angebot, welches nicht aus dem Weg gedacht werden kann.

Es wurde auch das Thema «Lärm» beanstandet. Man hatte Angst vor Lärmemissionen in der Nacht. Es stimmt, ein Zug hat gewisse Lärmemissionen, aber schauen wir das Substitut an: Diejenigen Personen, wie gesagt 4000 Personen pro Nacht, würden nicht den Zug nehmen, sondern mit dem Individualverkehr, also mit dem eigenen Fahrzeug fahren. Das würde ein Mehrfaches des Lärms verursachen. Das heisst, wir haben auch das im Griff. Ich selber – und dies ist ein kleines persönliches Statement – darf eine Wohnung mit Bahnhof haben. Ich wohne ja gerade am Bahnhof Stadelhofen, einem der wichtigen Knotenpunkte für dieses Nachtangebot, und ich muss sagen, Lärm von den Zügen habe ich nicht. Ich muss mich eher durch das Verhalten der Passagiere stören lassen, die leider wegen ihrer Freizeitfröhlichkeit ein bisschen lauter sind und deshalb eine gewisse Nachtstörung verursachen. Aber diese Leute würden auch eine Nachtruhestörung verursachen, wenn sie mit dem Privatfahrzeug nach Hause fahren. Mit dem Zug kommen sie aber sicher, pünktlich und gesund nach Hause und die Gefahr, dass die Leute vielleicht in einem gewissen – wie soll man sagen – Genussmittelzustand am Steuer sitzen, ist nicht mehr da.

Die Gefahr auf der Strasse haben wir auch weg. Wir haben einen gewissen Lärm weg und wir haben die allgemeinen Emissionen weg. Ich danke heute allen – nicht nur den 100 vom letzten Mal, sondern allen 180 Ratsmitgliedern –, wenn Sie heute aufstehen und ein Signal zum wirtschaftlichen Wachstum für den ZVV geben würden, denn es wäre eigentlich Wirtschaftsbehinderung, wenn wir Nein sagen würden.

Ich habe nur noch eine kleine Bemerkung: Es scheint, dass der Regierungsrat selber überrascht war von diesem massiven Zuwachs, denn wir haben einen kleinen Fehler auf Seite 2 entdeckt. Schauen wir die Tabelle an, so wird gesagt, es sei die Anzahl Fahrgäste pro Monat aufgeführt; schauen wir hingegen die offizielle Statistik des ZVV an, so ist es die Anzahl Personen pro Abend. Diese Zahl wird bestimmt wachsen und ich freue mich, wenn wir dem ZVV nicht nur Vertrauen schenken können, sondern auch den Mut haben, jetzt und hier wirtschaftliches Wachstum zu betreiben, damit die Bevölkerung im Kanton Zürich sicher, gesund und pünktlich nach Hause kommen kann.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Eine Schwalbe macht noch keinen Frühling und ein schöner Sommer ist noch kein Garant für eine grosse Nachfrage auch im Winter beim Nachtangebot des ZVV.

1497

Am 3. März 2003 haben wir hier im Kantonsrat das Strategiepapier des ZVV für die Jahre 2003 und 2004 genehmigt. Damit haben wir den ZVV unter anderem dazu verpflichtet, im nächsten Strategiepapier über die Entwicklung des Angebotes Rechenschaft abzulegen. Nur sieben Monate später wird geklagt, dass die zweijährige Frist für Berichterstattung und Beschlussfassung viel zu lang sei. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass ich in der Kommission bei der Präsentation meines Vorschlages von einer zwölfmonatigen Frist gesprochen habe. Die anwesenden Fachleute der Verwaltung wiesen darauf hin, dass es unmöglich sei, nach nur zwölf Monaten eine seriöse Beurteilung vorzunehmen. Auf Betreiben der Verwaltungsfachleute beschloss die Kommission dann die zweijährige Frist. Jetzt darüber zu klagen, scheint mir etwas billig zu sein.

Der ZVV hat übrigens verschiedene unternehmerische Möglichkeiten, Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen. Die S-Bahnzüge können ein-, zwei- oder dreiteilig geführt werden. Auf dem Busnetz können grössere Busse – Gelenkbusse – eingesetzt werden. Der eine oder andere Kurs kann sicher auch doppelt geführt werden. Solange hier nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollte die Strategie nicht geändert werden. Den ausgewiesenen Fachleuten im ZVV traue ich auch so zu, dass sie noch weitere Optimierungsmöglichkeiten finden werden.

Zeitungsberichten konnte man entnehmen, dass das Nachtangebot für die korrekt zahlenden Reisenden eigentlich genügen würde. Das Überborden der Nachfrage ist scheinbar auf jene Reisenden zurückzuführen, die keine korrekte oder überhaupt keine Fahrkarte besitzen. Auch auf diesem Gebiet könnten Angebot und Nachfrage in Einklang gebracht werden.

Wenn unser Ratskollege Hans Badertscher mit seinem Lastwagen Nachtfahrten unternehmen muss, benötigt er hierfür eine Bewilligung, deren Erteilung an strenge Auflagen geknüpft ist. Gilt das auch für den ZVV oder geniesst dieser hier Narrenfreiheit? Ist das Anliegen des Nachtangebotes den Fachstellen für Lärmschutz vorgelegt worden? Wenn ja, wie lautet deren Bericht? Wenn nein, warum nicht? Wenn in den Läden im Hauptbahnhof die Verkäuferinnen eine Viertelstunde länger arbeiten sollen, schreien die Gewerkschaften Zetermordio. Beim ZVV-Nachtangebot muss das beteiligte Personal die ganze Nacht durcharbeiten. Wieso hört man hier von den Gewerkschaften nichts?

Sind die Bahnangestellten keine Menschen, deren Gesundheit geschützt werden muss? Im Zusammenhang mit dem Flughafen Kloten wird eine neunstündige Nachtruhe gefordert. Haben die Anwohner der ZVV-Nachtzüge kein Anrecht auf eine ähnliche Nachtruhe? Bis heute seien betreffs Lärm keine Reklamationen beim ZVV eingegangen. Dies ist aber kaum auf Freude der Bevölkerung an zusätzlichem Lärm zurückzuführen, sondern viel eher darauf, dass die Betroffenen sich ohnmächtig vorkommen angesichts der Art und Weise, wie die vom Fluglärm betroffene Bevölkerung rund um Kloten behandelt wird. Das Resultat einer repräsentativen Umfrage in dieser Richtung würde mich im Rechenschaftsbericht sehr interessieren. Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass im Zusammenhang mit dem Nachtangebot des ZVV noch sehr viele Fragen offen sind.

Ich bitte Sie daher dringend, den Entscheid über eine Erweiterung und eine definitive Einführung des Nachtangebotes erst dann zu fällen, wenn die Antworten auf obige Fragen vorliegen und wenn seriös erarbeitete Grundlagen zur Verfügung stehen. Ein Schnellschuss ist hier völlig unangebracht. Kurzfristig ist der ZVV selbst in der Lage, mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln das Angebot der Nachfrage anzupassen. Das Postulat ist überflüssig.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, das überflüssige Postulat nicht an die Regierung zu überweisen.

Esther Arnet (SP, Dietikon): Ich möchte mich zuerst bei Regierungsrat Ruedi Jeker bedanken für die Bereitschaft, dieses dringliche Postulat entgegen zu nehmen. Die SP ist hoch erfreut über den Erfolg dieses Nachtangebotes und auch über den Angebotsausbau, der mit der Stellungnahme des Regierungsrates in Aussicht gestellt wird.

5000 Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmer in Bus und Bahn fahren pro Nacht mit diesem Angebot; das ist der Spitzenwert bisher im Monat Juni. Und diese 5000 Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmer leisten einen Beitrag einerseits zum Umweltschutz. Andererseits – und in diesem Zusammenhang wahrscheinlich wichtiger – leisten sie einen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Nicht alle, die in diesen S-Bahnen und Nachtbussen nach Hause fahren, haben zu viel getrunken. Und nicht alle, die zu viel getrunken haben, würden Auto fahren, wenn es dieses Nachtangebot nicht gäbe. Aber es ist klar, dass einige von ihnen – und eine durchaus beachtliche Anzahl – zu dieser

schwierigen Situation führen würde, wenn es dieses Nachtangebot nicht mehr gäbe oder wenn es nicht der Nachfrage entsprechend ausgebaut werden könnte. Der ZVV hat sich eigentlich nur in einem Punkt wirklich geirrt: Entgegen der Marketingstrategie des ZVV sind es nicht vorwiegend Fledermäuse, die in diesen S-Bahnen und Bussen fahren – Fledermäuse, die keinen Platz am Boden oder zum Sitzen brauchen würden –, sondern es sind vorwiegend Leute, die eben stehen oder sitzen wollen in diesen Bahnen, und deshalb haben wir jetzt diese Kapazitätsengpässe, die behoben werden müssen.

In Kurzfassung: Der ZVV hat Tag und Nacht Erfolg. Das Nachtangebot ist, sofern die Kontrollen noch verbessert oder mindestens auf dem momentanen Stand beibehalten werden, selbsttragend. Das Nachtangebot bringt junge und andere Nachtschwärmer pünktlich und sicher, wie Präsidentin Sabine Ziegler treffend gesagt hat, nach Hause, auch wenn sie nicht mehr ganz nüchtern sind.

Und zusammenfassend daher: Es gibt keine vernünftigen Gründe dagegen. Es gibt aber sehr viele sehr gute Gründe für diesen Ausbau des Nachtangebotes. Deshalb sagt die SP überzeugt Ja dazu.

Rita Bernoulli (FDP, Dübendorf): Die FDP-Fraktion wird der Überweisung des Postulates zustimmen. Das Postulat – es wurde schon gesagt – wurde von der KEVU deshalb eingereicht, weil die Nachfrage der Bevölkerung betreffend Nachtangebot des ZVV so rasch angestiegen ist, dass bereits jetzt zu Massnahmen zu greifen ist.

Schon in der Antwort auf die Anfrage von Marcel Burlet deutete der Regierungsrat dieses Problem an. In seiner Antwort betont er jedoch, dass im Hinblick auf den Fahrplanwechsel 2004 nur unbedingt notwendige Anpassungen vorgenommen werden könnten. Weiter reichende Angebotsausbauten könnten wegen der vorgegebenen Termine im Fahrplanverfahren frühestens auf Dezember 2006 verwirklicht werden. Dieser Zeitrahmen ist unterdessen nicht mehr ins Auge zu fassen. Inzwischen werden in Spitzenzeiten 4200 Personen pro Nacht befördert. Damit kommt es bereits heute zu Kapazitätsengpässen, was wiederum bedeutet, dass wegen grossen Verspätungen Jugendliche nach dem Ausgang nicht mehr sicher nach Hause kommen.

Der dringende Bedarf kann im Verlauf der Benützerzahlen in den vergangenen sechs Monaten belegt werden. Allgemein heisst das, dass die auf Ende 2004 prognostizierte Zahl der Fahrgäste bei den Nacht-S-

Bahnen bereits jetzt erreicht ist. Bei den Nachtbussen wurden bereits 72 Prozent der für das ganze Jahr 2004 prognostizierten Zahlen erreicht. Und weiteres Wachstum ist zu erwarten. Im Speziellen heisst das, dass in der S5, Zürich-Uster-Rapperswil, bis zu 450 Fahrgäste gezählt werden bei 301 Sitzplätzen. Das Gedränge in diesen Zügen ist weit grösser als im Berufsverkehr zu beobachten ist. Der Anschlussbus N72 ab Schwerzenbach ist jeweils besetzt mit 90 Fahrgästen bei einem Fassungsvermögen von 70 bis 80, inklusive Stehplätze. Nebst bleibenden Schäden an Fahrzeugen ist es auch für die Passagiere unzumutbar, so zusammengepfercht transportiert zu werden. Ein drittes Beispiel: Die Buslinie Zürich-Maur transportiert zu Spitzenzeiten 128 Personen bei einer Standardauslastung der Busse von 50 Plätzen.

Das Gedränge erschwert unter anderem auch die Billettkontrollen. Die Kontrolleure kommen nicht innert nützlicher Frist durch die Züge und das hat wiederum einen direkten Einfluss auf die Geldeinnahmen. Der bezahlte Fahrpreis und der dazu erworbene Nachtzuschlag von 5 Franken machen es erst möglich, dass das Angebot kostendeckend erbracht werden kann. Deshalb muss auf diesen Linien und auf dem allgemeinen Nachtnetz auf die unbefriedigende Situation reagiert werden. Der sicheren und pünktlichen Heimkehr der Bevölkerung muss grosse Beachtung geschenkt werden. Ein moderater Ausbau der Angebotssituation ist deshalb zu begrüssen und der Regierungsrat ist in seiner Bemühung, einen schnellstmöglichen Ausbau zu prüfen, zu unterstützen.

Wir unterstützen das Postulat.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Es ist eine Erfolgsgeschichte, die seinerzeit mit einem Postulat angefangen hat. Und diese Erfolgsgeschichte ist nicht zuletzt deshalb möglich geworden, weil wir damals auch auf die Unterstützung der SVP-Fraktion zählen durften. Diese Erfolgsgeschichte hat nun wirklich das gebracht, wovon niemand zu träumen gewagt hat.

Mir kommt der Elektrohändler in den Sinn, der die Nachttischlampen verkauft, und zwar solche, die je nach Stimmungslage verschiedene Farben aussenden. Die Nachfrage steigt und steigt, und was macht der gute Elektrohändler? Er setzt alles daran, dass er genügend Lampen am Lager hat, damit er diese Lampen seinen Kunden verkaufen kann. Sicherlich wird er nicht den Leuten sagen, «dann müsst ihr halt Kerzen kaufen oder abends um acht Uhr mit den Hühnern ins Bett gehen». Er

1501

wird alles daran setzen – wirklich alles –, damit er die Nachfrage nach diesen besonderen Lampen befriedigen kann. Und genau wie bei diesen Lampen verhält es sich auch beim Nachtangebot des ZVV. Niemand hätte gedacht, dass diese Angebotssteigerung derart markant ausfallen würde. Wir selber haben uns in der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt auch überzeugen lassen von den Bedenken, welche von SVP-Seite gekommen sind: Man müsse doch bitte auch die Anwohner und die ganze Entwicklung entsprechend beachten. Man ist auf diese Bedenken eingegangen. Heute würde man sagen, man hätte es gescheiter nicht getan, denn wir haben uns damit selber ein Bein gestellt. Heute stehen wir vor Ihnen und müssen danach trachten, dass diese Frequenzen so rasch wie möglich abgefangen werden können, und zwar eben durch Fahrzeuge, die genügend Sitzplätze anbieten und dazu beitragen, dass die Leute gut nach Hause kommen.

Es ist erwähnt worden, ein privater Lastwagenhalter müsse Bewilligungen einholen. Das stimmt, aber auch er hat diese Bewilligungen einzuholen auf Grund von gesetzlichen Vorgaben. Hier ist es nun einfach so, dass die Eisenbahn anders geregelt ist als die Strassentransporte. Sie ist immer noch ein öffentliches Verkehrsmittel. Sie fährt Defizite ein – das muss sogar ich selber zugeben -, aber dann ist es doch nichts als legitim, wenn alles daran gesetzt wird, diese Defizite zu verringern. Und etwas ist auch noch klar: Es werden nicht die alten Waggons aus den Sechzigerjahren eingesetzt, die grossen Lärm machen, sondern es sind S-Bahn-Kompositionen, die überhaupt keinen Aufwachlärm verursachen. Deshalb sind alle Vergleiche, die vorhin herangezogen worden sind, wirklich nur sehr schlecht verständlich. Ich bin auch der Meinung, dass seitens der Betreiber alles daran gesetzt werden muss, damit das Platzangebot verbessert werden kann. Es gibt Möglichkeiten, wie man das tun kann. Ich will Ihnen nun technische Abhandlungen über Rangiermanöver und so weiter ersparen. Aber diese Möglichkeiten sind selbstverständlich auch seitens der SBB insbesondere und der Transportunternehmer auszunützen.

Auch wir vom Kantonsrat sollen hier nun mithelfen, damit die Leute gut nach Hause kommen und in diesem Sinne verdient dieses dringliche Postulat Ihre volle Unterstützung, damit man hier etwas weiter kommt. Das Einzige, was ich bedaure, ist, dass man mit diesen Umsetzungen noch bis Ende 2004 warten muss. Es wäre zehnmal besser, wir würden sofort mit diesen Verbesserungsmassnahmen einsetzen. Ich möchte die Regierung und auch den ZVV einladen, diese Möglichkeiten konse-

quent auszunützen, denn wir sehen, es ist eine Erfolgsgeschichte, es ist ein Angebot, welches zusätzliches Geld bringen wird. Deshalb gilt es alles daran zu setzen, damit dieses Angebot auch seinen Erfolg hat.

Den Erfolg hat es und diesen gilt es zu sichern und der wird auch in drei oder fünf Jahren anhalten, denn es hat sich gezeigt: Dieses Bedürfnis ist legitim. Deshalb ist es zu unterstützen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Es ist sehr erfreulich, wie sich die Nachfrage nach diesem Nachtangebot des ZVV entwickelt hat. Ich glaube nicht, dass dies mit dem schönen Sommer zusammenhängt, sondern es ist ein echtes Bedürfnis da. Wir haben ein sicheres Transportmittel auch in fröhlichen Nächten, und es sind vor allem jüngere Leute, die davon Gebrauch machen. Das Bedürfnis ist also klar ausgewiesen und es scheint auch, dass die Kostendeckung gewährleistet ist. Ein massvoller Ausbau ist also ganz klar angezeigt.

Nun, dieser Ausbau muss sich verträglich vollziehen; ich möchte auch an das Lärmproblem erinnern. Es ist wohl zu überlegen, wie weit zusätzliche Züge, wie weit verlängerte Kompositionen eingesetzt werden sollen. Es könnte tatsächlich passieren, dass auf Grund der vermehrten Frequenzen ein Lärmproblem entsteht, und das könnte relativ teure Folgen nach sich ziehen. Es könnte dank guter Nachfrage zu einer Nachtfrage werden.

Und wenn ich das alles zusammenfasse, muss ich sagen, die positiven Überlegungen dominieren eindeutig, und ich würde Ihnen empfehlen, dieses Geschäft zu überweisen.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Es geht hier um Grundsätze, es geht um die Strategie. Die langfristige Strategie des ZVV, die wir letztmals im März 2003 besprochen, behandelt und beschlossen haben.

Das Nachtangebot kann ohne dieses Postulat weitergeführt werden. Es kann nur nicht ausgebaut werden. Und der Punkt ist vor allem: Es kann im S-Bahn-Bereich nicht ausgebaut werden. Esther Arnet hat gesagt, sie sei hoch erfreut, der Beitrag helfe der Verkehrssicherheit und das Angebot sei selbsttragend. Zumindest die letzte Aussage muss erst noch bewiesen werden und ich möchte hier behaupten: Wenn der Regierungsrat in seiner Stellungnahme auf Seite 2 schreibt, dass der Erfolg beeinträchtigt wird durch das Angebot in verschiedener Hinsicht,

insbesondere bezüglich der Frequenzen und der Kostendeckung, dann sehe ich hier – wären wir in der Luftfahrt – eine «Hub-Strategie»; ohne viele Flüge keine Kostendeckung. Das Gleiche könnte man hier sagen: ohne Ausbau keine Kostendeckung. Wir wissen heute nicht, ob das Angebot kostendeckend ist; wir machen es einfach.

Auf Seite 3 haben wir dann die Betroffenen, und ich bitte Sie darauf zu achten: Für die Nachtbuslinien sind wir nicht zuständig. Ob ein Standardbus eingesetzt wird oder ein Gelenkbus, kann uns als Kantonsräte gleich sein. Das kann der ZVV verändern wie er möchte. Er kann also die Kapazitäten bei den Nachtbuslinien anpassen. Das einzige, was uns also mit diesem Postulat betrifft, ist die SN5, also die eine von vier Nacht-S-Bahnlinien. Ich glaube, es ist zu früh, wenn wir sagen, es wäre sinnvoll, diese zu beschliessen. Mit Erstaunen höre ich Rita Bernoulli, wie sie sagt, die FDP-Fraktion werde zustimmen. Wenn wir nämlich das Sanierungsprogramm 04 anschauen mit den Massnahmen 185 und 186, was die FDP-Fraktion ja auch unterstützt, gibt es einen Verzicht auf Entlastungszüge – wohlgemerkt am Tage; Einsparungen: 1,5 Millionen Franken. Oder eine Verbesserung der Einsatzeffizienz: Einsparung von 1 Million Franken. Und Sie wollen hier jetzt noch kurz vor dem Sanierungsprogramm einen Ausbau beschliessen, der wohlgemerkt Kosten treiben wird und nicht Kosten senken!

Ich möchte da zum Schluss eigentlich nur noch sagen: Bequem und komfortabel reisen wird man auf dem S-Bahn-Netz künftig – nach Überweisung dieses Postulates – nur noch im Nachtnetz. Ich glaube, das ist nicht der Weg, den wir gehen sollten. Es ist so, dass wir klar Freude haben am Nachtbetrieb, aber dieses Postulat nicht brauchen, weil die kalte Jahreszeit erst angebrochen ist; wir haben noch keine Zahlen des ersten Jahres im Herbst oder Winter. Warten wir dies ab! Wir bekommen einen Bericht, danach haben wir Entscheidungsgrundlagen. Jetzt ist es ein Schnellschuss, und die Kosten tragen nachher alle. Ich möchte die FDP bitten: Gefährden Sie das Sanierungsprogramm 04 nicht mit der Überweisung eines dringlichen Postulates, das nachher mehr Kosten verursachen wird.

Ich bitte Sie, lehnen Sie diese Überweisung zusammen mit der SVP ab!

Thomas Weibel (Grüne, Horgen): Der ZVV betreibt auftragsgemäss ein Nachtangebot, und dies in den ersten Monaten mit überwältigendem Erfolg; nicht nur, wie gesagt worden ist, während den schönen

Sommerabenden, sondern während der gesamten Betriebsdauer liegen die Frequenzen weit über den Erwartungen. Wie wir gehört haben und wissen, ist die Folge, dass verschiedene Kurse massiv überbelegt geführt werden müssen. Ernst Brunner hat gesagt, der ZVV habe genügend unternehmerische Freiheit, um einen grösseren Bus einzusetzen und allenfalls einen Kurs, eine Zugskomposition doppelt zu führen. Das ist grundsätzlich richtig, wurde aber vom Kollegen Lorenz Habicher ebenso relativiert, sobald es nämlich darum geht, einen Nachtbus durch eine Nacht-S-Bahn zu ersetzen. Da geht es nicht nur um die SN5, Lorenz Habicher, auch unsere Einwohner am linken Zürichseeufer warten sehnlichst auf eine Nacht-S-Bahn, damit sie nicht mehr über eine Stunde von Zürich nach Richterswil fahren müssen. Da gibt es Handlungsbedarf und mit der Überweisung dieses Postulates geben wir den ZVV auch hier die Möglichkeit, unternehmerisch zu handeln. Auch wenn es bezweifelt worden ist, sind wir überzeugt, dass diese punktuellen Massnahmen kostenneutral realisiert werden können. Aus unserer Sicht ist es besonders wichtig, dass man das Nachtangebot in grossem Einklang mit den Bedürfnissen weiter ausbauen kann, denn diese Nachtangebote sind eine der wenigen Möglichkeiten, bei denen wir eine echte Chance haben, Verkehr im Freizeitverhalten über den öffentlichen Verkehr abzuwickeln. Es wird immer gesagt: Es gibt zu wenig grosse «Pendlerströme», wir müssen grosse Frequenzen aufweisen. Das ist im Freizeitverhalten mit Sport, Wandern und so weiter nicht der Fall. Hier haben wir die Möglichkeit – und die Erfahrung zeigt das eindrücklich –, dass wir genügend Frequenz zusammenbringen, so dass wir den ÖV hier im Freizeitverkehr gut platzieren können.

Ich bitte Sie also wie die Mehrheit der Vorredner, dem Antrag zu folgen und das Postulat zu überweisen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich möchte doch noch auf zwei Voten der SVP entgegnen. Ich gebe zu, ich war am Anfang auch skeptisch gegenüber dem Vorstoss von Kurt Schreiber bezüglich des Nachtangebotes. Und ich bin hoch erfreut, dass das Nachtangebot jetzt gut genutzt wird. Ich habe immer gesagt, problemlos ist die Angebotsverbesserung dort, wo der Verkehr gebündelt werden kann, also bei der Bahn. Ein Problem kommt auf uns zu, wenn wir diesen Verkehr dann flächendeckend abnehmen wollen, also der Feinverteilerverkehr. Ich möchte da nochmals darauf hinweisen, dass das vermutlich nicht geht

1505

ohne eine Zusammenarbeit vielleicht mit Privaten, vielleicht mit dem Taxigewerbe, in Richtung Sammeltaxi.

Nun wird aber behauptet, man hätte keine Zahlen, es fehlten die Entscheidungsgrundlagen. Es ist genau das Gegenteil: Wir haben erste Zahlen, die aufhorchen lassen, nicht bloss beim Nachtverkehr, sondern auch beim Tagesverkehr im öffentlichen Verkehr. Und die Nachfrage steigt viel mehr als erwartet. Ich erinnere daran und appelliere an Ihr Gedächtnis, Ernst Brunner: Wir hatten eine grosse Diskussion, welche Nachfragesteigerung wir beim öffentlichen Verkehr im Kanton Zürich annehmen sollten. Sie behaupteten, die 15 Prozent der Regierung seien zu hoch gegriffen. Ich verlangte dann gegen die Meinung auch der SP, man sollte 25 Prozent annehmen bis zum Jahr 2008. Wie sieht die Realität aus? Wir haben eine Nachfragesteigerung von 8 Prozent pro Jahr von und nach Zürich beim öffentlichen Verkehr. Die Nachfrageannahmen werden jetzt also stark überboten. Da ist es doch nicht nötig, dass wir noch weitere Entscheidungsgrundlagen suchen! Eigentlich sollte die SVP der Vorlage ja jubelnd zustimmen, erstens, weil Leistungen kostendeckend geboten werden, und zweitens bei einem später anzunehmenden tieferen Promillebereich ein solches Angebot doch den Konsum alkoholhaltiger Agrarprodukte ermöglicht, und für die Nachfrage nach solchen Produkten sind Sie ja zu haben.

Regierungsrat Ruedi Jeker: Ich habe ein gewisses Verständnis für die Überlegungen des Führungsrhythmus aus der SVP, aber bei dieser eindeutigen Zahlenlage, wo die Nachfrage da ist und man mit dem Angebot so massiv hintennach hinkt, ist es etwas anders, als wenn man ein Angebot macht, welches nicht angenommen wird, Lorenz Habicher. Auch der ZVV ist ein Kundengeschäft und die Kunden sind eben unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, vor allem die jüngere Generation, die hier zu sicherheitsrelevanten Zeiten – eben am Abend – den öffentlichen Verkehr benützen will. Es macht unternehmerisch Sinn, wenn wir so rasch zu einer 100-prozentigen Kostendeckung kommen. Wir sollten die hehren Grundsätze, denen ja aus dem Führungsrhythmus heraus nachgelebt werden muss, hier nicht zum Evangelium machen, wenn man so klare Zahlen hat. Ich sehe, beim ersten Angebot ist man praktisch auf die mittlere Auslastung hochgeschnellt; Januar und Februar sind für mich genauso Winter wie November und Dezember. Also die-

ses Zahlenmaterial ist über das ganze Jahr repräsentativ, auch wenn die Betrachtungszeit ein halbes Jahr war.

Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dass man diese positive Entwicklung zum Anlass nimmt, zu diesen sicherheitskritischen Zeiten für die junge Generation ein Angebot zu machen, und bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 102: 53 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

35. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Affoltern a.A., vom 7. Juli 2003

KR-Nr. 234/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbei-

träge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

36. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Stadtrat von Zürich, vom 9. Juli 2003 KR-Nr. 235/2003 (gemeinsame Behandlung) Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff.1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Dies impliziert, dass auch die erstmalige Festlegung eines Kostenverteilers einer Mehrbelastung entspricht und auf Gesetzesstufe festgelegt werden muss. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Beide Ergänzungen (Art. 28 Abs. 2 und Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist somit gewahrt und es ist sinnvoll, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechter stellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese

«Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) hat sich namens der Zürcher Gemeinden seit Jahren gegen die ständigen Lastenverschiebungen von Kantons- auf Gemeindeebene eingesetzt. Unter dem Etikett des «Sparens» werden Kosten von kantonalen Aufgaben auf die unterste Staatsebene, die Gemeinden, hinuntergeschoben. Dies ist staatspolitisch falsch. Es handelt sich um reine Kostenverlagerungen, die keinen Spareffekt zur Folge haben. Den Steuerpflichtigen kommen solche Massnahmen nicht zugute, da sie Kantons- als auch Gemeindesteuern bezahlen. Die Kosten müssen dort anfallen, wo auch darüber entschieden wird, wie der Umfang einer Leistung auszusehen hat. So liegt derzeit eine Vorlage beim Kantonsrat, die eine Kostenverlagerung in der Spitalfinanzierung von rund 90 Mio. Franken auf die Gemeinden vorsieht. Zu Leistungsaufträgen im Gesundheitswesen etc. haben die Gemeinden jedoch nichts zu sagen. Im Weiteren gibt es eine Vielzahl von Subventionszahlungen und Beiträgen, die in den letzten Jahren gekürzt wurden und von Kantonsaufgaben, an denen die Gemeinden finanziell gegen ihren Willen beteiligt werden, ohne entsprechenden Einfluss zu haben.

Diese Umstände haben den Stadtrat von Zürich bewogen, in Absprache mit dem GPV die vorliegende Behördeninitiative einzureichen und auch die Lancierung einer gleich lautenden Volksinitiative zu unterstützen. Die Gemeinden werden je länger je mehr gezwungen sein, Leistungen in ihrem eigenen Aufgabenbereich abzubauen, um die «Kosteneinsparungen» des Kantons auffangen zu können. Dies wird das Wesen der Gemeinden in ihrer Substanz berühren und muss aus der Sicht der Stadt- und Gemeindeexekutiven des Kantons Zürich vermieden werden.

37. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Stadtrat Winterthur, vom 9. Juli 2003 KR-Nr. 236/2003 (gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff.1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Dies impliziert, dass auch die erstmalige Festlegung eines Kostenverteilers einer Mehrbelastung entspricht und auf Gesetzesstufe festgelegt werden muss. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechter stellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) hat sich namens der Zürcher Gemeinden seit Jahren gegen die ständigen Lastenverschiebungen von Kantons- auf Gemeindeebene eingesetzt. Unter dem Etikett des «Sparens» werden Kosten von kantonalen Aufgaben auf die unterste Staatsebene, die Gemeinden, hinuntergeschoben. Dies ist staatspolitisch falsch. Es handelt sich um reine Kostenverlagerungen, die keinen Spareffekt zur Folge haben. Den Steuerpflichtigen kommen solche Massnahmen nicht zugute, da sie Kantons- als auch Gemeindesteuern bezahlen. Die Kosten müssen dort anfallen, wo auch darüber entschieden wird, wie der Umfang einer Leistung auszusehen hat. So liegt derzeit eine Vorlage beim Kantonsrat, die eine Kostenverlagerung in der Spitalfinanzierung von rund 90 Mio. Franken auf die Gemeinden vorsieht. Zu Leistungsaufträgen im Gesundheitswesen etc. haben die Gemeinden jedoch nichts zu sagen. Im Weiteren gibt es eine Vielzahl von Subventionszahlungen und Beiträgen, die in den letzten Jahren gekürzt wurden und von Kantonsaufgaben, an denen die Gemeinden finanziell gegen ihren Willen beteiligt werden, ohne entsprechenden Einfluss zu haben.

Diese Umstände haben den Stadtrat von Winterthur bewogen, in Absprache mit dem GPV die vorliegende Behördeninitiative einzureichen und auch die Lancierung einer gleich lautenden Volksinitiative zu unterstützen. Die Gemeinden werden je länger je mehr gezwungen sein, Leistungen in ihrem eigenen Aufgabenbereich abzubauen, um die «Kosteneinsparungen» des Kantons auffangen zu können. Dies wird das Wesen der Gemeinden in ihrer Substanz berühren und muss aus der Sicht der Stadt- und Gemeindeexekutiven des Kantons Zürich vermieden werden.

38. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Zollikon, vom 14. Juli 2003

KR-Nr. 237/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen in-

neren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

39. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Oberstammheim, vom 15. Juli 2003 KR-Nr. 238/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

40. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Rüschlikon, vom 13. August 2003 KR-Nr. 250/2003 (gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

1515

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des glei-

chen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

41. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Stadtrat Uster, vom 13. August 2003 KR-Nr. 251/2003 (gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

42. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Pfäffikon, vom 13. August 2003

KR-Nr. 252/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der

Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfol-

gen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

43. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Elsau, vom 13. August 2003

KR-Nr. 253/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) beantragen wir, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

44. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Bäretswil, vom 13. August 2003 KR-Nr. 254/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Or-

ganisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell

schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

45. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Uitikon, vom 14. August 2003

KR-Nr. 255/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen

werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

46. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Zumikon, vom 14. Juli 2003 KR-Nr. 256/2003 (gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private

sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Dies impliziert, dass auch die erstmalige Festlegung eines Kostenverteilers einer Mehrbelastung entspricht und auf Gesetzesstufe festgelegt werden muss. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Beide Ergänzungen (Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) hat sich namens der Zürcher Gemeinden seit Jahren gegen die ständigen Lastenverschiebungen von Kantons- auf Gemeindeebene eingesetzt. Unter dem Etikett des «Sparens» werden Kosten von kantonalen Aufgaben auf die unterste Staatsebene, die Gemeinden, hinuntergeschoben. Dies ist staatspolitisch falsch. Es handelt sich um reine Kostenverlagerungen, die keinen Spareffekt zur Folge habe. Den Steuerzahlenden kommen solche Massnahmen nicht zugute, da sie Kantons- als auch Gemeindesteuern bezahlen. Die Kosten müssen dort anfallen, wo auch

darüber entscheiden wird, wie der Umfang einer Leistung auszusehen hat. So liegt derzeit eine Vorlage beim Kantonsrat, die eine Kostenverlagerung in der Spitalfinanzierung von rund 90 Mio. Franken auf die Gemeinden vorsieht. Zu Leistungsaufträgen im Gesundheitswesen etc. haben die Gemeinden jedoch nichts zu sagen. Im Weiteren gibt es eine Vielzahl von Subventionszahlungen und Beiträgen, die in den letzten Jahre gekürzt wurden und von Kantonsaufgaben, an denen die Gemeinden finanziell gegen ihren Willen beteiligt werden, ohne entsprechenden Einfluss zu haben. Diese Umstände haben den GPV bewogen, eine entsprechende Volksinitiative einzureichen. Die Gemeinden werden je länger je mehr gezwungen sein, Leistungen in ihrem eigenen Aufgabenbereich abzubauen, um die «Kosteneinsparungen» des Kantons auffangen zu können. Dies wird das Wesen der Gemeinden in ihrer Substanz berühren und muss aus der Sicht der Stadt- und Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vermieden werden.

47. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Dällikon, vom 15. August 2003 KR-Nr. 257/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Die vom Kanton Zürich vorgestellte Lastenumverteilung zwischen Kanton und Gemeinden sieht erhebliche Mehrbelastungen für die Gemeinden vor. Die bevorstehende Mehrbelastung durch die Umverteilung im Gesundheitswesen von rund 90 Mio. Franken lässt bei den kommunalen Gemeinwesen zusätzlich markante Mehrausgaben erwarten.

Der Leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich (GPV) will den stetigen Bestrebungen des Kantons Zürich, Lasten zu Ungunsten der Gemeinden zu verteilen, mit einer Behördeninitiative entgegentreten. Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer stärkeren Belastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Ausserdem sollen die entsprechenden Kantonsratsbeschlüsse dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Diese «Hürde» soll dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

Die Gemeinde Dällikon ist von Lastenverteilungen zu Ungunsten der Gemeinden betroffen. In der gegenwärtigen Situation der öffentlichen Finanzhaushalte ist es wichtig, dem unerfreulichen Trend zur finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden entgegenzuwirken.

48. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Hombrechtikon, vom 14. August 2003 KR-Nr. 260/2003 (gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

49. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Meilen, vom 26. August 2003 KR-Nr. 261/2003 (gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können».

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

50. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Oberengstringen, vom 2. September 2003

KR-Nr. 268/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des glei-

chen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

51. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Stadtrat Bülach, vom 27. August 2003

KR-Nr. 269/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) stellen wir das Begehren, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

52. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Oetwil am See, vom 28. August 2003 KR-Nr. 270/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der

Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfol-

gen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

53. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Nürensdorf, vom 17. September 2003 KR-Nr. 304/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff.1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegen-

den Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechter stellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

54. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Regensdorf, vom 15. September 2003 KR-Nr. 293/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private

sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff.1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Dies impliziert, dass auch die erstmalige Festlegung eines Kostenverteilers einer Mehrbelastung entspricht und auf Gesetzesstufe festgelegt werden muss. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Beide Ergänzungen (Art. 28 Abs. 2 und Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist somit gewahrt und es ist sinnvoll, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechter stellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) hat sich namens der Zürcher Gemeinden seit Jahren gegen die ständigen Lastenverschiebungen von Kantons- auf Gemeindeebene eingesetzt. Unter dem Etikett des «Sparens» werden Kosten von kantonalen Aufgaben auf die unterste Staatsebene, die Gemeinden, hinuntergeschoben. Dies staatspolitisch Es handelt sich reine ist falsch. um tenverlagerungen, die keinen Spareffekt zur Folge haben. Den Steuerpflichtigen kommen solche Massnahmen nicht zugute, da sie Kantonsals auch Gemeindesteuern bezahlen. Die Kosten müssen dort anfallen,

wo auch darüber entschieden wird, wie der Umfang einer Leistung auszusehen hat. So liegt derzeit eine Vorlage beim Kantonsrat, die eine Kostenverlagerung in der Spitalfinanzierung auf die Gemeinden vorsieht. Zu Leistungsaufträgen im Gesundheitswesen etc. haben die Gemeinden jedoch nichts zu sagen. Im Weiteren gibt es eine Vielzahl von Subventionszahlungen und Beiträgen, die in den letzten Jahren gekürzt wurden und von Kantonsaufgaben, an denen die Gemeinden finanziell gegen ihren Willen beteiligt werden, ohne entsprechenden Einfluss zu haben.

Diese Umstände haben den Gemeinderat von Regensdorf bewogen, die vorliegende Behördeninitiative einzureichen. Die Gemeinden werden je länger je mehr gezwungen sein, Leistungen in ihrem eigenen Aufgabenbereich abzubauen, um die «Kosteneinsparungen» des Kantons auffangen zu können. Dies wird das Wesen der Gemeinden in ihrer Substanz berühren und muss aus der Sicht der Stadt- und Gemeindeexekutiven des Kantons Zürich vermieden werden.

55. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Stadtrat Opfikon, vom 16. September 2003 KR-Nr. 294/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird stellen wir das Begehren, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

56. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Wallisellen, vom 9. September 2003

KR-Nr. 295/2003 (gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) stellen wir das Begehren, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist

entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

57. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Hüntwangen, vom 17. September 2003 KR-Nr. 296/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) stellen wir das Begehren, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Be-

schlüsse über Ausgaben sowie Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

58. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Wasterkingen, vom 30. September 2003

KR-Nr. 313/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) stellen wir das Begehren, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche

«Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Die «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

59. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Weiningen, vom 22. September 2003 KR-Nr. 314/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach

sich ziehen können und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

60. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Gossau, vom 26. September 2003 KR-Nr. 315/2003

(gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinde führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Der Gemeinderat fordert, dass künftig sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten

für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, haben in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

61. Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Behördeninitiative Gemeinderat Embrach, vom 1. Oktober 2003 KR-Nr. 316/2003 (gemeinsame Behandlung)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) stellen wir das Begehren, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Art. 31 Ziff. 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach

sich ziehen können und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Begründung:

Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Art. 28 Abs. 2 erster Satz KV schreibt vor, dass grundlegende Normen des kantonalen Rechts in Gesetzesform erlassen werden müssen. Die beispielhafte Aufzählung, was unter grundlegenden Normen zu verstehen ist, soll deshalb im Sinn des Begehrens ergänzt werden.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 KV bedürfen gewisse Beschlüsse des Kantonsrates der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Art. 31 Ziff. 1 KV ist entsprechend zu ergänzen. Die heutige Formulierung von Art. 31 Ziff. 1 KV unterstellt nur Bestimmungen dem qualifizierten Mehr, welche «Mehrausgaben nach sich ziehen können». Die neu zu unterstellenden Beschlüsse bedeuten für den Kanton eine Entlastung, für die Gemeinden jedoch eine Mehrbelastung.

Beide Ergänzungen (von Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziff. 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechterstellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden.

Ratspräsident Ernst Stocker: Es freut mich, zu diesem Geschäft den Stadtpräsidenten von Winterthur, Ernst Wohlwend, zu begrüssen. (Ernst Wohlwend sitzt auf der Tribüne.) Ich hoffe, er hat etwas wehmütige Gefühle in diesem Saal, wenn er an seine Jugendzeit denkt. (Heiterkeit.)

Sie haben beschlossen, dass die Behördeninitiativen während zehn Minuten im Rat persönlich begründet werden dürfen. Daher begrüsse ich

zu diesem Geschäft Hans Glarner, Präsident des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich. Er wird an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ich muss Ihnen auch etwas gestehen: Ich habe ihn zu früh in unsere geheiligten Hallen gelassen. Hans Glarner, Sie dürften erst jetzt eintreten. Aber ich glaube, Sie haben unsere Ratsarbeit – so hoffe ich wenigstens – positiv zur Kenntnis nehmen können in dieser Zeit.

Wir haben am 15. September 2003 beschlossen, diese 27 Geschäfte in freier Debatte gemeinsam zu diskutieren. Ich schlage Ihnen vor, über alle Behördeninitiativen nach getaner Diskussion gemeinsam abzustimmen. Sie sind damit einverstanden.

Gemäss Paragraf 21 des Initiativgesetzes habe ich anschliessend festzustellen, ob die vorliegenden Behördeninitiativen von wenigstens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt werden.

Hans Glarner, Präsident des Gemeindepräsidentenverbandes: Besten Dank für die Einladung zu Ihrer Sitzung. Der Gemeindepräsidentenverband pflegt in der Regel Zurückhaltung in der Politik gegenüber kantonalen Behörden. Er sucht einvernehmliche Lösungen und vermeidet, wenn immer möglich, öffentliche Auseinandersetzungen. Die Initiativen zur Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden sind daher ein Alarmzeichen zu einem gravierenden Problem. Dieses Problem trifft die Gemeinden im Kern. Es ist jahrelang nicht ernst genommen worden.

In den letzten Jahren ist den Gemeinden eine Vielzahl von Subventionen und Beiträgen gekürzt worden. Zudem sind die Gemeinden gegen ihren Willen an Bundes- und Kantonsaufgaben beteiligt worden, ohne dass sie dabei entsprechenden Einfluss gehabt hätten. Unter der falschen Etikette «Sparen» werden in jüngster Zeit sogar vermehrt Kosten von kantonalen Aufgaben auf die Gemeinden verschoben. Es handelt sich dabei häufig um reine Verlagerungen ohne jeden Spareffekt.

Der Gemeindepräsidentenverband hat schon vor vier Jahren zwei Parlamentarische Initiativen zur Änderung der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes eingereicht, damals schon zur Eindämmung der wuchernden Verlagerung von Kosten und Aufgaben ohne Einräumung von entsprechenden Kompetenzen. Die kantonsrätliche Kommission hat sich auf eine Fassung geeinigt, die den Anliegen der Gemeinden überhaupt nicht gerecht wird. Die Initiativen sind verzögert und so verwäs-

sert worden, dass es immer noch möglich ist, die Verlagerung von Lasten des Kantons auf die Gemeinden anzuordnen ohne Übertragung von entsprechenden Kompetenzen und ohne Nachweis der Kosten. Man hat den Passus - ich zitiere - «Beim Erlass kantonaler Gesetze und Verordnungen und bei der Erarbeitung von Planungen sind deren Auswirkungen auf die Gemeinden, einschliesslich der Kosten, auszuweisen» ganz einfach gestrichen. Was in jeder Gemeinde selbstverständlich ist, dass man über Kosten und Folgekosten Auskunft verlangt, soll beim Kanton gegenüber den Gemeinden nicht gelten. Der Gemeindepräsidentenverband hat dem Kantonsrat am 5. Juni 2003 zum Thema Lastenverschiebung einen Brief geschrieben; Sie haben ihn alle erhalten. Darin hat der Verband erneut seine Besorgnis über die zahlreichen Lastenverschiebungen vom Kanton auf die Zürcher Gemeinden und die allgemeine Unzufriedenheit mit der Behandlung der Initiativen mitgeteilt. Es ist aus Sicht der Gemeinden unabdingbar, dass die Kosten und die Folgekosten ausgewiesen werden, wenn Gesetze und Verordnungen erlassen werden, welche die Gemeinden betreffen. Unsere Vorstösse zur Eindämmung der Fehlentwicklung bei der Lastenverschiebung auf die Gemeinden haben nicht viel bewirkt. Übrigens ist interessant zu sehen, wie der Kanton genau gleich gegenüber dem Bund argumentiert. Diese Fehlentwicklung soll jetzt mit der Behörden- und Volksinitiative gestoppt werden. Der Gemeindepräsidentenverband hat am 27. Juni 2003 beschlossen, eine Volksinitiative und parallel dazu aus den Gemeinden gleich lautende Behördeninitiativen einzureichen. Die Initiativen verlangen, dass die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Gesetzesform erlassen wird, wenn sie zu Mehrbelastung der Gemeinde führt. Solche Lasten sollen nur noch in zwingenden Fällen abgewälzt werden. Darum verlangt die Initiative die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates. Die Behördeninitiative ist aus allen Bezirken von mindestens einer Gemeinde eingereicht worden. Eine Anzahl Gemeinden hat freiwillig, ohne dass wir sie aufgefordert haben, die Initiative selber auch noch eingereicht. Deshalb sind es diese 27 Gemeinden, die Sie heute besprechen. Das zeigt aber, dass dieses Anliegen im ganzen Kanton breit abgestützt ist. Es gibt zahlreiche Beispiele für die Fehlentwicklung in der Frage der Lastenverlagerung, zum Teil sind es viele kleine, zum Teil aber auch grössere Überwälzungen von Aufgaben und Kosten. Ein paar Beispiele aus dem Sammelsurium:

Eine Untersuchung des Gemeindepräsidentenverbandes hat ergeben, dass die Zürcher Gemeinden rund 20 Millionen Franken Kosten im Asylwesen tragen müssen, was eigentlich Sache des Bundes wäre. Den Gemeinden, das wissen Sie, sind 45 Millionen Franken – Willy Haderer ist noch stolz darauf, dass es «nur» 45 Millionen sind – Spitalkosten angelastet worden, die vorher der Kanton bezahlte. Die Verwirklichung des Sparpaketes 2004, die häufig so als kostenneutral bezeichnet wird, würde zum Beispiel die Gemeinde Bäretswil 6 Steuerprozente kosten. Die Gemeinden werden auf Grund der angespannten Wirtschaftslage mit erheblichen Mindereingängen bei den Steuererträgen – genau wie der Kanton – rechnen müssen. Die Gemeinden sehen sich je länger je mehr gezwungen, Leistungen in ihrem eigenen Aufgabenbereich abzubauen, damit sie die so genannten Kosteneinsparungen des Kantons auffangen können. Das beeinträchtigt Gemeinden in ihren Kernaufgaben und sollte im Interesse der Einwohner und ihrer heimatlichen Umgebung unbedingt vermieden werden. Besonders lästig und unanständig sind Lastenabwälzungen dann, wenn die zugehörigen Vorschriften von Bund und Kanton letztverbindlich sind. Dann bleibt den Städten und Gemeinden überhaupt kein Ermessensfreiraum beim Vollzug; Beispiel Asylwesen, Beispiel Spitalwesen. Es ist ein Irrtum anzunehmen, durch das Verlagern von Kosten auf die untere Ebene werde Geld gespart. Die Kantonsrechnung wird zwar besser, die Gesamtbilanz der Öffentlichen Hand aber nicht. Es kann also von Sparen keine Rede sein. Die Argumentation des Regierungsrates, die Lastenverschiebungen seien vertretbar, weil die Gemeinden in den letzten Jahren die Steuerfüsse senken konnten, ist unverständlich. Gute Leistungen in den Gemeinden dürfen doch von der Regierung nicht mit einer Art Pavlov'schem Reflex zu Abschöpfungen auf der unteren Ebene führen und damit zu einer Bestrafung der Gemeinden. Eine solche Argumentation und Handlungsweise wirkt demotivierend auf die Gemeinden und ihre Sparanstrengungen. Den Gemeinden gehe es gut, sie hätten ihre Steuerfüsse senken können. Das hat vielleicht für einige vornehmlich finanzstarke Gemeinden bis vor kurzem gestimmt, stimmt aber heute nicht mehr. Die Gemeinden zehren in dieser unerfreulichen Wirtschaftslage vom Eigenkapital, sofern sie überhaupt haben, und viele Gemeinden schieben ganze Bugwellen von Investitionen vor sich her. Im Übrigen hat ja auch der Kanton den Steuerfuss gesenkt.

Es mag ja sinnvoll sein, dass der Kanton seinen Steuerfuss um 5 Punkte senkt. Wenn er aber zum Beispiel die Stadt Winterthur mit diesen 5

Prozent weniger bei der Staatssteuer unter dem Titel «Sparen» mit 6 Prozent mehr bei der Gemeindesteuer belastet, ist das doch paradox mit dem Paket 2004. Die Regierungen von Bund und Kanton machen es sich schon sehr bequem, wenn sie unpopuläre Sparmassnahmen den volksnahen Gemeinderäten übertragen, statt das eigene Revier nach unnötigem Aufwand zu durchforsten. Die Steuersenkungen auf kommunaler Ebene sind nicht nur die Folge einer höheren Finanzkraft, sondern auch die Folge von einschneidenden Sparanstrengungen der Gemeinden in ihren eigenen Aufgabengebieten. Die Regierung des Kantons Zürich hat zu vermeintlichen Einsparungen der Gemeinden manchmal merkwürdige Vorstellungen. Ein Beispiel für solche Fehlüberlegungen ist die Vergrösserung von Schulklassen als Sparmöglichkeit. Sie führt keineswegs zu entsprechend grossen Reduktionen von Klassenzimmern oder Lehrern oder Lehrmaterial, die dem Regierungsrat vorschweben. Sehr viele Gemeinden haben nämlich gar nicht mehrere Klassenzüge, die zusammengelegt werden könnten.

Die Frage, warum die Gemeindepräsidenten neben den Behördeninitiativen auch noch eine Volksinitiative einreichen wollen, lässt sich leicht beantworten: Die Verwässerung der Parlamentarischen Initiative Willy Haderer hat das Vertrauen der Gemeindepräsidenten masslos enttäuscht. Weil sich auch eine Behördeninitiative zurechtbiegen lässt, lancieren wir daneben noch eine Volksinitiative. Die Volksinitiative muss den Stimmberechtigten im Wortlaut vorgelegt werden.

Leider ist kein Ende der Lastenverschiebungen abzusehen. Bereits ist angetönt worden in den Medien, die Regierung gedenke von den 300 Millionen Franken, die der Bund dem neuen Finanzausgleich vom Kanton Zürich fordert, etwa 90 Millionen Franken auf die Gemeinden zu verlagern. Im Kantonsrat war erst kürzlich, am 8. September 2003, zu hören, der Regierungsrat wolle offenbar Zusatzkosten bei den Arbeitslosengeldern auf die Gemeinden abwälzen. Die Reform des kantonalen Finanzausgleichs ist neuerdings mit der Absicht verbunden, die Gemeinden mit 30 Millionen Franken als Beitrag zum Sparpaket 04 zu belasten und so weiter.

Grundsätzlich vertritt der Gemeindepräsidentenverband die Auffassung, dass wir das Wachstum der Fiskalquote im Kanton Zürich nicht zähmen können, wenn nicht vermehrt die Ebene die Kosten trägt, die auch Umfang und Qualität der betreffenden Leistung festlegt. Der Anreiz jeder Behörde, die Steuergelder wirkungsvoll einzusetzen, steigt,

wenn auch die Mehraufwendungen an der gleichen Stelle anfallen. Mit unsere Initiative gegen unkontrollierte Lastenabwälzung vom Kanton auf die Gemeinden bekommt der Kantonsrat an der heiklen Schnittstelle zwischen Kanton und Gemeinden mehr Gewicht und ich bitte Sie höflichst, unsere Initiativen mit der Empfehlung zur Annahme zu unterstützen.

Gestatten Sie mir noch eine persönliche Bemerkung: Man hat mir kurz ...(Die Redezeit ist abgelaufen.)

Ratspräsident Ernst Stocker: Hans Glarner, ich muss Ihnen leider mitteilen: Ihre Redezeit ist abgelaufen, aber Sie können sich nach der Diskussion noch einmal melden. Wir haben harte Sitten hier.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Lieber Kollege und Freund Hans Glarner, als ehemals durch mich vorgeschlagenen Präsidenten des Gemeindepräsidentenverbandes möchte ich auch dich hier herzlich begrüssen. (Heiterkeit.) Ich bereue übrigens diesen Vorschlag auch heute nicht.

Seit Jahren beklagen sich die Gemeinden nicht zu Unrecht über Lastenübertragungen insbesondere durch den Regierungsrat des Kantons Zürich, ohne dass ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben der nötige Handlungsspielraum gewährt wird. Am 6. März 2000, vor drei Jahren, habe ich zusammen mit Thomas Isler und Otto Halter in Koordination mit dem Gemeindepräsidentenverband eine Motion eingereicht, welche für die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch Festschreibung in der Verfassung vorschlägt. Der Kantonsrat hat in der Zwischenzeit das Gemeindegesetz abgeändert. Am 30. November 2003 stimmen wir über die Verfassungsänderung ab.

Ausgangslage für die Behördeninitiative des Gemeindepräsidentenverbandes war die Spitalfinanzierungsvorlage und es war überhaupt keine Sparvorlage. Der Regierungsrat wollte richtigerweise mit seiner Vorlage über die Spitalfinanzierung den korrekten Zustand, dass Kanton und Gemeinden je zur Hälfte die Lasten der Spitalfinanzierung zu tragen haben, wiederherstellen. Allerdings hat er sich dabei grob vergriffen. Mit 90 Millionen Franken Umlagerung auf die Gemeinden wollte er die seit dem Jahr 2001 gemäss EG Krankenversicherungsgesetz (KGV) wieder vom Kanton zu tragenden Kosten für die Prämienverbilligungen

wieder auf die Gemeinden kompensieren. Meinen Antrag in der kantonsrätlichen Kommission, dies nur auf Spitalfinanzierung zu beschränken, hat die Kommission mit der Drohung eines Rückweisungsantrages an den Kantonsrat aufgenommen. Die Regierung hat darauf ihren Antrag zurückgenommen. In der Zwischenzeit hat das Parlament mit 106: 47 Stimmen diesem Antrag zugestimmt. Von gesamthaft 560 Millionen Franken Spitalkosten zu Lasten des Steuerzahlers werden nun 280 Millionen Franken vom Kanton und von den Gemeinden je zur Hälfte, wie im Gesetz vorgesehen, übernommen. Die Regierung hat nun definitiv auch akzeptiert, dass die Gemeinden über die Prämienrückvergütung nicht mehr zur Kasse geboten werden dürfen; das Gesetz sieht hier eine klare hälftige Übernahme durch Bund und Kanton vor.

Leider hat das Verhalten des Regierungsrates den Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbandes – wohl stark gefördert von den Städten Zürich und Winterthur – zu einer unbedachten Reaktion provoziert. Mit der Behördeninitiative und der Lancierung einer Volksinitiative hat dieser den Weg der Zusammenarbeit verlassen; ich möchte anfügen: in bedenklicher Weise. Mit dem Verlangen referendumsfähiger Beschlüsse für Finanzbelastungen der Gemeinden wird der Regierungsrat in seiner operativen Tätigkeit zur Gesetzesumsetzung praktisch entmachtet und mit dem Verlangen des qualifizierten Mehrs des Kantonsrates wird dieser besonders mit den heutigen prekären Mehrheitsverhältnissen lahmgelegt. Es kann wohl nicht im Interesse der Gemeinden sein, einen institutionellen Kampf zwischen Kanton und Gemeinden zu lancieren. Die Gemeinden haben genügend Möglichkeiten, sich gegenüber dem Kanton zu behaupten. Dafür steht wohl auch der vorhin angesprochene Entscheid über die Spitalfinanzierung, aber auch die im Auftrag des Gemeindepräsidentenverbandes erreichte Verfassungsänderung, welche die Rechte der Gemeinden stärkt und den Regierungsrat zu transparenter, die Kosten aufzeigender Zusammenarbeit verpflichtet. Nebst dem Subsidiaritätsprinzip – die Gemeinden sind für die meisten Aufgaben die beste Ausführungsstufe – wird bei der Übertragung von Aufgaben die finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt; diese ist zum Beispiel auch durch den Finanzausgleich und die Subventionierung zu gewährleisten, vor allem aber indem der nötige Handlungsspielraum für die Gemeinden gemäss Verfassungsänderung vom 30. November 2003 gewährt wird. Dies verpflichtet den Regierungsrat in seinem künftigen Handeln auf einen Geist der Zusammenarbeit in seinem Umgang mit den Gemeinden. Er wird diesem Aspekt wohl auch in seinem eigenen

Interesse in Zukunft besser nachkommen. Die Verfassung verpflichtet ihn in Zukunft bindend darauf. Die Gemeindevertreter im Kantonsrat sind sehr wohl willens und in der Lage, die berechtigten Interessen der Gemeinden auch auf Kantonsebene zu vertreten. Böse Zungen behaupten, die Gemeindepräsidentenfraktion sei die grösste Fraktion im Rat. Ich hoffe, die Erfahrung mit der verunglückten Spitalfinanzierungsvorlage ist für den Regierungsrat eine Lehre, ebenso erwarte ich aber auch vom Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbandes ...(Die Redezeit ist abgelaufen.)

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Auch ich komme aus einer Gemeinde, die dieser Behördeninitiative nicht zugestimmt hat. Es geht bei dieser Vorlage, über die wir heute zu befinden haben, nicht um einen parteipolitischen Zündstoff, sondern viel eher um ein institutionelles Problem zwischen den Gemeinden und der Regierung. Mit der Behördeninitiative soll dem eifrigen Bestreben des Regierungsrates, immer mehr Lasten auf die Gemeinden zu verteilen, ein wirksamer Riegel geschoben werden. Und sicher hat das masslose Ansinnen des Regierungsrates im Vorlauf zum Sparpaket 04 die Spitalkosten in der Grössenordnung von 90 Millionen Franken auf die Gemeinden zu übertragen, das Fass zum Überlaufen gebracht. Ich kann sagen, unsere Fraktion hätte auf Null plädiert, und wir sind zusammen mit Teilen der SP unterlegen. Auch im Sparpaket 04 sind von den etwa 100 Millionen Franken, die durch Gesetzesänderung so genannt eingespart werden sollen, etwa 50 Millionen Franken reine Lastenverschiebungen auf die Gemeinden, also keine echten Sparmassnahmen. Der Name «Sparpaket» ist also eine unzulässige Bezeichnung, die der Regierungsrat da gewählt hat. Aber darüber kann man sich ja streiten. Die Wut des Ausschusses des Gemeindepräsidentenverbandes und der verschiedenen Gemeinderäte ist deshalb verständlich und das grundsätzliche Anliegen ist berechtigt und sympathisch.

Die jetzt zur Verabschiedung kommende, völlig unbestrittene Verfassungsrevision, über die wir in einem Monat abstimmen, nimmt just die zweckmässige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf. Sie möchte das Subsidiaritätsprinzip in der Verfassung verankern und dem historisch gewachsenen und von der Regierung nicht ungern gesehenen Zufallsprinzip bei der Lasten- und Aufgabenteilung Einhalt zu gebieten. Ob dann diese Verfassungsänderung wirklich greift, wird

dann am Kantonsrat und am Regierungsrat liegen. Was wir grösstenteils unsinnig finden, ist dass für jedes finanzielle Rinnsal, das dann auf die Gemeinden zukommen oder von den Gemeinden weggeführt werden soll, einerseits ein Gesetz und andererseits ein qualifiziertes Mehr notwendig sind. Das würde ja im Grunde genommen gerade dem Gedanken, der immer wieder von den Gemeindepräsidenten aufgebracht wird, nämlich den Gesetzes- und Verordnungsdschungel auszuforsten, widersprechen. Wenn das Volk und wir die Verfassungsvorlage annehmen, dann sind wir hier drin und der Regierungsrat ebenfalls in die Pflicht genommen, den Grundsatz der subsidiären Aufgaben- und Lastenverteilung nachzuleben. Wenn wir diese Behördeninitiative unterstützen, tun wir als Kantonsrat einen weiteren Schritt, uns in ein enges rechtliches Korsett zu zwängen und uns zu kastrieren oder gar abzuschaffen.

Aus diesen institutionellen Überlegungen lehnt die CVP diese Behördeninitiative ab.

Ratspräsident Ernst Stocker: Um alle Unklarheiten klarzustellen: Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

Matthias Gfeller (Grüne, Winterthur): Die Sympathien der Grünen sind erheblich und es ist eigentlich beachtlich, dass wir Behördeninitiativen von 27 Gemeinden haben, die ganz klar die Mehrheit der Bevölkerung des ganzen Kantons ausmachen. Im Sinne von einem Aufgreifen dieses Balles, der von den Gemeindepräsidenten uns zugespielt wurde, möchte ich sehr für eine vorläufige Unterstützung plädieren – ich betone aber: für eine vorläufige Unterstützung -, denn eigentlich wäre es ja eleganter gewesen, die Gemeindepräsidentenkonferenz hätte dieses Vorhaben direkt in den Verfassungsrat einspeisen können. Nun ist es aber sehr wichtig, welche Signale wir hier aussenden werden. Ich denke, der Verfassungsrat wird das sehr genau beobachten, mit welchen Argumenten allenfalls diese Initiativen vorläufig unterstützt werden oder nicht. Im Sinne, dass der Verfassungsrat hier auch noch weitere Aufgaben zu erledigen hat, ist die vorläufige Unterstützung sicher sinnvoll. Das ist ein klares Zeichen, dass auch der Verfassungsrat die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und natürlich auch die Lastenverteilung nochmals sehr genau anschauen muss. Ebenso die bis Ende November 2003 zurückkommenden Vernehmlassungsstellungnahmen; auch dieser Aufgabe muss sich der Verfassungsrat sehr detailliert und ernsthaft annehmen. Ich glaube, wenn wir hier nicht vorläufig unterstützen würden, wäre das ein falsches Signal. Es wäre ja quasi wie ein Nichteintretensvotum.

Aber – und jetzt kommt das Aber – wenn ich sage «vorläufige Unterstützung», so heisst das eben noch lange nicht, dass wir auch dem Volk irgendwann einmal genau diesen Verfassungstext wirklich zur Annahme empfehlen können. Ich glaube, da hat es schon noch ein, zwei Pferdefüsse drin. Ich beginne einmal beim Artikel 31, der das so genannte qualifizierte Mehr postuliert, also verlangt. Die Abstimmung – unter anderem über die Glatttalbahn hier drinnen – hat glaube ich ja gezeigt, dass dieses qualifizierte Mehr sehr eigenartige Konsequenzen haben kann bis dahin, dass Entscheide im Kantonsrat dann einfach vertagt werden. Das kann es wohl nicht sein! Und genau hier, finde ich, haben wir dann mit der Verfassung, falls diese irgendwann in ein, zwei Jahren auch angenommen würde, viel bessere Instrumente einmal vorgedacht mit dem Gemeindereferendum; 18 Gemeinden könnten mit der Verfassung in diesem Entwurf das Gemeindereferendum ergreifen. Die Städte Zürich und Winterthur könnten das für sich alleine auch.

Den Weg über das Referendum fände ich persönlich eleganter als ein qualifiziertes Mehr zu verlangen, nur ist klar – und Hans Glarner wird das auch sagen –, das nützt uns wenig, denn die neue Verfassung haben wir ja noch nicht. Deshalb unterstützen wir diese Forderung vorläufig.

Noch eine kleine Bemerkung zum Artikel 28: Dort scheint mir, rein von der Formulierung her, wird ein bisschen viel nur von den Lasten und etwas wenig von den Kompetenzen gesprochen. Hier ginge es eigentlich darum, wirklich genau zu sagen, dass Lasten und Kompetenzen immer gemeinsam angeschaut werden müssen. Und das müsste dann in einem Verfassungsartikel zum Ausdruck kommen. Aber diese Initiative scheint es uns durchaus wert zu sein, jetzt einmal vorläufig unterstützt zu werden. Die Regierung soll sich auch dazu äussern. Wir möchten hier nicht abblocken, sondern wir möchten den Ball weitergeben an die Regierung.

Vielleicht noch zwei Schlussbemerkungen aus grüner Sicht: Wenn wir jetzt diesen Vorstoss unterstützen, dann handeln wir konsequent in dem Sinne, dass wir auch das Kantonsreferendum unterstützen wollten, welches der Rat mehrheitlich abgelehnt hat, weil wir auch nicht goutieren, dass der Bund einfach so – salopp gesagt – «mir nichts dir nichts»

den Kantonen sagt, wie viele Einnahmen sie in Zukunft noch machen können oder eben nicht. Diese Aufgabenteilung zwischen den politischen Ebenen in der Schweiz ist eine sehr delikate Sache. Das ist hier wahrscheinlich delikater als in den meisten Ländern um uns herum, weil man sich dort bereits daran gewöhnt hat, dass einfach von oben nach unten delegiert wird. Das ist in der Schweiz nicht so, das ist ein grundlegendes Element, in dem sich die Schweiz von den Ländern um uns herum unterscheidet. Dem müssen wir, glaube ich, Sorge tragen und ein feines Sensorium haben. Also ist auch das aus grüner Sicht noch ein Grund für die vorläufige Unterstützung.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Wenn sich die Gemeinden heute mit Behördeninitiativen zu Wort melden, dann versteht die Sozialdemokratische Partei das gut. Die «Hüst-und-Hott»-Politik der bürgerlichen Mehrheit des Kantonsrates der letzten Monate – oder Hans Glarner würde sagen «Sparen unter falscher Etikette» – hat nicht zuletzt auch auf dem Buckel der Gemeinden stattgefunden. Unverantwortliche Steuersenkung, unnötige Einnahmeverluste durch Unterstützung der Abschaffung der Handänderungssteuer, die gleichzeitige Erhöhung der Gemeindeautonomie und damit Aufgabenverschiebung zu den Gemeinden. Das mag für einen Kantonsrat aufgehen, für die Gemeinden geht diese bürgerliche «Hüst-und-Hott»-Politik nicht auf. Und das zeigen sie uns heute deutlich. Besonders bitter muss es aber für die Gemeinden sein, dass ihre vielen Exekutivmitglieder als Kantonsrätinnen und Kantonsräte diese Politik in diesem Saal zu Ungunsten der Gemeinden ohne Wenn und Aber mitgetragen, ja sogar gefördert haben. Als der Kantonsrat mit der Zustimmung von vielen Kantonsräten aus SVP und FDP, die zugleich auch Vertreter von Gemeindeexekutiven sind, letztes Mal den Steuerfuss massiv heruntersetzten, hat die Sozialdemokratische Fraktion nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das fehlende Geld und der Einsparungszwang letztlich nur Leistungsabbau, aber auch Kostenabwälzung auf die Gemeinden bedeuten wird. Ebenso unterstützte derselbe Kantonsrat und dieselben Vertreter von Gemeindeexekutiven die Volksinitiative zur Abschaffung der Handänderungssteuer. Damit beschert er den Gemeinden nun eben auch einnahmeseitig Verluste. Für die Stadt Zürich zum Beispiel heisst das, um diesen Verlust wettzumachen, müsste sie den Steuerfuss um ganze 3 Prozentpunkte erhöhen, andere Gemeinden müssten sogar bis zu 6 Punkten hinauf. Dass sich die Gemeinden heute nun angesichts der Kostenüberwälzungen, die ihnen das Sanierungsprogramm bringen wird, und wegen den Einnahmeausfällen, die ihnen zum Beispiel eine Abschaffung der Handänderungssteuer bringen wird, zur Wehr setzen, war voraussehbar und ist verständlich. Die Sozialdemokratische Fraktion hat denn auch tatsächlich Verständnis für diese Gemeinden, die sich heute zu Wort melden.

Weniger Verständnis haben wir aber für die konkreten Forderungen in diesen Behördeninitiativen. Das ist für die grosse Mehrheit unserer Fraktion nicht der Weg, der zu einer tatsächlichen Verbesserung führen kann, denn für uns sind die Behördeninitiativen bezüglich der ersten Forderung, wonach für jede finanzielle Belastung ein Gesetz her muss, schlicht unpraktikabel. Diese Bestimmung würde zu einer Kompetenzverteilung zwischen Regierungsrat und Kantonsrat führen, die uns viele neue Gesetzesarbeit bringen würde. Das Parlament müsste sich mit jedem Entscheid, der auch nur 50 Franken Kosten für eine einzige Gemeinde bringen könnte, auseinandersetzen und ein referendumsfähiges Gesetz vorlegen. Es fällt aber auch auf, dass diese Behördeninitiative sich nur ausgabenseitig den Veränderungen zuwendet, über die Einnahmenseite wird hier kein Wort verloren.

Die zweite Forderung, wonach ein Quorum von 91 Stimmen oder eben die Mehrheit aller Ratsmitglieder eingerichtet werden soll, erachten wir schlicht als undemokratisch. Wir haben uns hier in diesem Saal immer schon dagegen gewehrt, dass für einzelne, zufällig ausgewählte Geschäfte nun plötzlich spezielle Mehrheitserfordernisse eingerichtet werden und bisher eigentlich immer mit der Unterstützung der Grünen. Anscheinend hat da eine Trendwende eingesetzt.

Zuletzt aber – und da würde ich den Grünen doch auch Recht geben – wäre diese Verfassungsänderung eigentlich beim Verfassungsrat richtig platziert im Moment und nicht bei uns. Man muss aber auch sagen: Für die Gemeinden zeigt eben vor allem das Sanierungsprogramm 04 deutlich, dass die durch die Steuerfusssenkung ausgelösten Einsparungsrunden des Kantons unter anderem auch auf Kosten der Gemeinden getätigt werden. Die Sozialdemokratische Fraktion will diese Abwälzungen von Leistungen und Kosten nicht verharmlosen, auch nicht negieren. Für die Stadt Zürich, die nicht im Finanzausgleich ist, bedeutet das Sanierungsprogramm zum Beispiel, dass die Gelder aus dem Lastenausgleich für den Sozialbereich gerade durch die Sparübungen aufgehoben werden. Das ist ein absolutes Nullsummenspiel für die Stadt Zü-

rich und daher werden einige von uns die Behördeninitiativen vorläufig auch unterstützen – in der Hoffnung, dass man einen besseren Weg zum Ziel in der vorberatenden Kommission finden wird. Die grosse Mehrheit unserer Fraktion wird die Behördeninitiativen jedoch nicht vorläufig unterstützen. Wir sehen den Weg in anderen Bereichen. So haben wir zum Beispiel ohne Wenn und Aber die im Sommer 2003 beschlossene Gesetzesänderung der ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Als Stadtpräsident von Dübendorf habe ich grundsätzlich sehr grosses Verständnis für die Anliegen der Gemeindebehörden. Die in den letzten Jahren zunehmende Tendenz der Verschiebung von oben nach unten, vom Bund zu den Kantonen und vom Kanton zu den Gemeinden ist offensichtlich; den Letzten beissen dann die Hunde. Sehr viele der Zürcher Gemeinden stehen nicht erst seit heute oder gestern auch unter einem grossen Spardruck. Bei den zur Diskussion stehenden Behördeninitiativen handelt es sich um ausformulierte Begehren. Der gewählte Weg ist meines Erachtens wahrscheinlich nicht der Weisheit letzter Schluss. Damit aber grundsätzlich die berechtigten Anliegen überhaupt inhaltlich diskutiert werden können, braucht es die vorläufige Unterstützung dieser Behördeninitiativen. Ich könnte mir sehr wohl vorstellen, dass auf Grund von Diskussionen in der vorberatenden Kommission für Staat und Gemeinden ein Zustandekommen von Gegenvorschlägen möglich ist.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Behördeninitiativen vorläufig zu unterstützen.

Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil): «Den Letzten beissen die Hunde», dieses Sprichwort drückt aus, was in den letzten Monaten, ja Jahren, für immer mehr Gemeinden des Kantons Zürich zur Gewissheit wurde, wenn es um Lastenverschiebungen vom Bund zum Kanton und dann eben zu den Gemeinden ging. Die Gemeinden sahen und sehen sich gezwungen, Leistungen in ihrem eigenen Aufgabenbereich abzubauen, um die so genannten Kosteneinsparungen des Kantons auffangen zu können. Zum Beispiel zahlen neu die Schulgemeinden jetzt einen Betrag für jede Schülerin und jeden Schüler, die ein Langzeitgymnasium besuchen. Die SP-Fraktion hat daher auch Verständnis für angespannte Situation der Gemeinden. Sie ist aber der Meinung, dass dieses Problem in die Hände des Verfassungsrates gehört und dort behan-

delt werden sollte. Zwei Problemzweige möchte ich noch speziell erwähnen:

Erstens der Zeitpunkt der Budgetierungen in den Gemeinden und im Kanton. Ende November, Anfang Dezember, finden landauf, landab in allen Gemeinden die Budgetgemeindeversammlungen statt. Das heisst, bei uns in den Gemeinden sind die Budgetberatungen heute im Gemeinderat bereits abgeschlossen. Die Budgets sind geschrieben und liegen auf. Der Kanton beginnt aber jetzt dann erst mit den Budgetberatungen im Kantonsrat. Und mit dem Sanierungsprogramm 2004 wird mit der Beratung sogar erst Januar/Februar 2004 begonnen. Wie sollen wir in den Gemeinden die uns noch nicht bekannten Sanierungsmassnahmen – sprich Lastenverschiebungen – in unser Budget einbauen? Natürlich wird nicht jede Massnahme im Jahr 2004 wirksam, aber sehr viele Massnahmen können ja vom Regierungsrat umgesetzt werden, sie können noch per 1. Januar 2004 umgesetzt werden oder auch rückwirkend. Zum Beispiel hat der Regierungsrat die Versorgertaxen bei Sonderschulheimen auf den 1. Januar 2004 massiv erhöht. Glücklicherweise – mehr zufällig als geplant – haben wir in unserer Gemeinde dies noch vor dem Ende der Budgetberatungen vernommen und konnten also diesen Betrag, der mehrere hunderttausend Franken beträgt, in unser Budget einbauen, – aber eben, wie gesagt, mehr glücklicherweise. Sollten diese Budgetberatungen der Gemeinden und des Kantons nicht besser koordiniert werden? Wie kurzfristig darf der Regierungsrat solche Beschlüsse, die noch im Jahr 2004 wirksam werden sollen, überhaupt fassen?

Der zweite Punkt: die Zweckverbände. «Die Zweckverbände sind das vielseitigste öffentlichrechtliche Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit.» So schreibt der Regierungsrat in einer Antwort auf das Postulat 316/2000, das die Behebung der Demokratiedefizite bei Zweckverbänden fordert. Trotz der wichtigen Aufgabe, die die Zweckverbände erfüllen, wächst der Unmut in vielen Gemeinden. 40 Prozent der Gemeinden sind nach Umfragen nicht zufrieden mit den Zweckverbänden. Sie kritisieren mangelndes Mitspracherecht, Informationsnotstand und zu wenig Einfluss auf die Finanzierung. Gerade bei Zweckverbänden, die ganze Regionen abdecken, wie ein Spitalzweckverband, ist die Einflussmöglichkeit einer einzelnen Gemeinde sehr gering. Wie hypnotisierte Mäuse vor der gefrässigen Schlange warten die Gemeinden auf die Bekanntgabe der Höhe des Defizitbeitrages. Wie hungrig diese Schlange ist, wissen wir meistens nicht, aber der Betrag wächst

eigentlich kontinuierlich. Zähneknirschend können wir das akzeptieren; mehr bleibt den Exekutiven nicht. Die Frage der Demokratisierung der Zweckverbände soll aber ebenfalls der Verfassungsrat beantworten, genau so wie auch die Fragen, die in den Behördeninitiativen aufgeworfen werden.

Und jetzt noch zum Schluss eine kurze Bemerkung als Exekutivmitglied einer Gemeinde: Es ist mir unverständlich, dass man als Ratsmitglied die Initiative «Verteuerung der Mieten» – das war nicht ganz richtig mit dem Titel der Initiative –, also die Abschaffung der Handänderungssteuer aktiv unterstützen und gleichzeitig als Gemeindevertreter eine solche Behördeninitiative einreichen kann. Das Finanzierungsproblem ist ja nicht nur, wie schon Anna Maria Riedi gesagt hat, ausgabenseitig zu orten, sondern auch einnahmenseitig. Mit dieser Initiative sägen wir auch an einem Ast, der die Finanzierung ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Als Gemeindepräsident eines Gemeinderates, der ebenfalls eine Behördeninitiative eingereicht hat, und als Mitglied des Initiativkomitees bitte ich Sie, die vorliegenden Behördeninitiativen zu unterstützen.

Laufend werden Kosten vom Kanton auf die Gemeinden verschoben. Das Gleiche passiert – und da beneide ich unseren Finanzdirektor Christian Huber nicht – vom Bund auf die Kantone. Durch das Verlagern auf eine untere Ebene wird kein Geld gespart. Besonders stossend sind Lastenabwälzungen dann, wenn die zugehörigen Vorschriften vom Bund oder Kanton abschliessend verbindlich sind. Auftrag, Ausführung und Finanzierungen einer Aufgabe sollten, wo immer möglich, durch die gleiche Ebene erfolgen. Die Finanzierung von Investitionen und Aufgaben durch die verschiedenen Ebenen hat tendenziell mehr Kosten zur Folge. Der Anreiz der ausführenden Behörde, die Steuergelder wirkungsvoll und effizient einzusetzen, steigt, wenn auch alle Mehraufwendungen am gleichen Ort anfallen.

Das Beispiel der erneuten Anpassung der Mindestversorgertaxen auf den 1. Januar 2004 durch den Regierungsrat zeigt exemplarisch, wie es in der Praxis abläuft. Der Regierungsrat hat am 27. August 2003 beschlossen, die Mindestversorgertaxen für Heime und Sonderschulen auf den 1. Januar 2004 erneut massiv zu erhöhen. Die letzte Anpassung um durchschnittlich 30 Prozent erfolgte auf den 1. Januar 2002. Die aktuel-

le Anpassung bewegt sich praktisch in gleicher Höhe. Damit der Kanton seinen Anteil gleich hoch wie in der Vergangenheit halten kann, verlagert er Kosten von über 21 Millionen Franken auf die Gemeinden. Für die Gemeinde Pfäffikon bedeutet dies konkret eine Erhöhung um 28 Prozent oder 287'520 Franken oder 1,7 Steuerprozente. Als Detail ist zu erwähnen, dass uns die Mitteilung vier Tage vor der definitiven Festsetzung des Budgets erreichte. Dieses Beispiel steht für viele andere Fälle in der Vergangenheit und – ich befürchte – auch in der Zukunft, es sei denn, wir überweisen heute die Initiativen. Von den Beispielen aus der Vergangenheit, die ich anspreche, sind heute einige erwähnt worden.

Die Gemeinden sind bereit, Aufgaben und auch deren Kosten zu tragen. Sie erwarten aber, dass sich bei der Umschreibung der Leistungen und Aufträge, die sie auszuführen haben, wesentlichen Einfluss haben. Im Vordergrund muss meiner Meinung nach eine möglichst konsequente Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden stehen. Persönlich kann ich mir zum Beispiel vorstellen, dass die Akutspitäler durch den Kanton, die Alters- und Pflegeheime jedoch ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert werden. Die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe verlangt nach einer verlässlichen Partnerschaft. Deshalb ist für Aufgaben, die gemeinsam durch Kanton und Gemeinden wahrgenommen werden, zwingend ein Kostenteiler zu vereinbaren, der nachher nicht einfach einseitig verändert werden kann. Kosten müssen durch gemeinsame Anstrengungen reduziert werden. Seit Jahrzehnten setzt sich der Gemeindepräsidentenverband dafür ein, dass die Kosten, die durch neue Gesetze für die Gemeinden entstehen, in den entsprechenden Vorlagen ausgewiesen werden.

Es muss zum Schluss noch einmal betont werden: Das Verlagern von Kosten hat nichts mit Sparen zu tun. Die Annahme der vorliegenden Behördeninitiativen führt dazu, dass die finanziellen Auswirkungen von Vorlagen transparenter ausgewiesen werden müssen für Kanton und Gemeinden. Ein verbindlicher Kostenteiler für Aufgaben, die gemeinsam wahrgenommen werden, sollte eine Selbstverständlichkeit werden. Einseitige Verlagerungen von Kosten verstossen gegen Treu und Glauben; im Gastgewerbe würde man von Zechprellerei sprechen. Bei Annahme der Initiativen erhält der Kantonsrat endlich ein grösseres Gewicht an der wichtigen Schnittstelle zwischen Kanton und Gemeinden.

Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, die Behördeninitiativen vorläufig zu überweisen.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Der Grundsatz ist ja klar und im Grundsatz sind wir uns – da gehe ich einmal davon aus – alle einig, dass Kosten verschieben nichts mit Sparen zu tun hat. Das ist wohl richtig, daran kommen wir nicht vorbei und das müssen wir so akzeptieren.

Das Problem dieser Behördeninitiativen ist aber ein anderes. Das Problem ist Folgendes, nämlich dass wir für jede Kostenteilung zwischen Staat und Gemeinden jetzt tatsächlich eine Gesetzesgrundlage erarbeiten sollten. Wir haben ein Staatsbeitragsgesetz. Dieses Staatsbeitragsgesetz kann angewendet werden. Wenn wir noch weiter gehende Gesetzesgrundlagen erarbeiten müssen, die die Gemeinden noch mehr davor schützen, dass ihnen nicht plötzlich Kosten zugeschanzt werden können, mit denen sie nicht gerechnet haben, dann gehe ich einmal davon aus, dass der Vorschlag untauglich ist, dass man nur dort Gesetze erarbeitet, wo es um Mehrbelastungen geht. Ob wir bei einer Aufgabenteilung eine Mehr- oder Minderbelastung in der Zukunft erreichen, das ist ja nicht vorausgesagt. Also müssten wir für jede Kostenteilung zwischen Gemeinden und Kanton eine Gesetzesgrundlage erarbeiten. Und das kann ja wohl nicht der Sinn unserer Arbeit hier drin sein.

Gehen Sie einmal davon aus, wir würden dies tun, dann kann ich Ihnen mit Garantie versichern, dass, bis das Gesetz greift, so zwischen vier und sieben Jahre ins Land gehen werden. Schneller können wir ja in diesem Land keine Gesetze erlassen. Und wenn wir dann dieses Gesetz mühsam erlassen haben, so können Sie davon ausgehen, dass unter Umständen die Aufgabenteilung oder die Aufgabe an sich eine gewisse Veränderung erfahren hat, dass unter Umständen diese Aufgaben gar nicht mehr so brisant sind oder dass wir diese Aufgaben anders lösen könnten. Ich gehe einmal davon aus, dass wenn das Gesetz dann steht, dann steht es für eine vergangene Problemstellung von vor vier bis sieben Jahren. Das finde ich nicht tauglich.

Dann muss ich Ihnen auch noch erklären – das wissen Sie ja so oder so, denn ich gehe davon aus, dass Sie alle Ihre Steuern bezahlen: Eine normale Steuerzahlerin oder ein normaler Steuerzahler ist ja vor allem interessiert, dass wir nur die nötigsten Aufgaben durch den Staat ausführen lassen. Ob dann diese Steuern, die er oder sie einbezahlt, durch

den Kanton oder durch die Gemeinde ausgegeben werden, ist für viele, die das Geld dem Staat einzahlen, nicht so wichtig. Wichtig ist, dass wir nur Ausgaben erledigen, die tatsächlich auch durch den Staat erledigt werden müssen, und dass wir diese preiswert, am besten, am effizientesten erledigen. Dafür brauchen wir aber kein Gesetz. Dafür braucht es uns, den Kantonsrat, und alle, die sich politisch einsetzen. Wir brauchen also schlanke und keine schwerfällige Strukturen, denn das Phänomen an einem Gesetz ist ja noch Folgendes: Wir streiten uns ja dann noch über die richtige Anwendung. Und wenn ich so ins Land schaue, sind es bei vielen Anwendungen nachher die Gerichte, die klären, welches zu der Zeit, in der wir dieses Gesetz erlassen haben, einmal der politische Wille war. Ich glaube also, wir sollten nicht den Slogan, den wir auf bürgerlicher Seite einmal gehabt haben, abändern ins Motto «mehr Gesetze, weniger Staat».

Deshalb bitte ich Sie, auf die Unterstützung dieser Behördeninitiativen zu verzichten. Wir haben mehr Flexibilität und wir haben genügend Vertreterinnen und Vertreter im Kantonsrat, die dann wohl schauen, dass die Lasten zwischen den Gemeinden und dem Kanton richtig verteilt werden, wenn das Sparen weiterhin mit dem Kosten Verschieben verwechselt wird. Ich bin der Auffassung, dass eben diese gemeinsame Finanzierung von Fall zu Fall, von Jahr zu Jahr neu beurteilt werden muss, und dass wenn wir hier in einen Gesetzesmarathon einbiegen, wir uns die ganze Flexibilität nehmen und die ganze Geschichte auf Jahre hinaus blockieren, und die Gemeinden nicht besser fahren. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich habe nun in diesen verschiedenen Voten der Fraktionen ausserordentlich viel Verständnis für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden gehört – sehr viel mehr Verständnis, als ich in meinen zwölf Jahren Angehörigkeit zu diesem Rat bisher von einzelnen Fraktionen gehört habe. Das freut mich natürlich besonders und es lässt mich auch hoffen, dass in dieser Beziehung hier ein Anliegen, das vom Gemeindepräsidentenverband herangetragen wurde, ernst genommen wird. Wir müssen uns aber auch klar bewusst sein, dass Gesetzgebung in unserem dreistufigen Staat normalerweise vom Bund und von den Kantonen erarbeitet und beschlossen wird, und dass demgegenüber, wenn wir auch eine effiziente Handhabung dieser Gesetze verlangen wollen, wir sehr oft zum Schluss kommen, dass die

Gemeindestufe die nützlichste und günstigste Stufe ist, die diese Gesetze umsetzt. Von dieser Situation her können wir also gar nicht in allen Bereichen verlangen, dass wir bei der Gesetzesauslegung voll über den Handlungsspielraum verfügen.

Appellieren möchte ich allerdings an die Regierung – und das tun wir auch mit der Verfassungsabstimmung am 30. November 2003 –, dass nicht zusätzliche neue Auflagen in diese Gesetze hineingehoben und damit die Gemeinden in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Ich glaube, dass wir mit unserer Gesetzesarbeit genügend im Rückstand sind, als dass wir uns jetzt noch eine institutionelle Mehrarbeit aufbürden sollten. Und ich bin überzeugt: Wenn wir heute diese Diskussion geführt haben, wird auch die Regierung, vertreten durch Regierungspräsident Christian Huber, gehört haben, wo der Schuh drückt. Wenn wir jetzt durch eine vorläufige Nichtunterstützung dem Gemeindepräsidentenverband die Möglichkeit geben, die Übung abzubrechen und zurückzukehren zur normalen konkurrenzfähigen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden, dann hoffe ich, dass das ein reinigendes Gewitter war.

Ich möchte Sie auffordern, in diesem Sinne nicht vorläufig zu unterstützen und uns unnötige Arbeit zu ersparen, die institutionell nichts bringt.

Ratspräsident Ernst Stocker: Da der Kantonsrat für die vorläufige Unterstützung allein zuständig ist, verzichtet die Regierung auf ein Votum.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Behördeninitiativen stimmen 33 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiativen sind abgelehnt.

Die Geschäfte 35 bis 61 sind erledigt.

Ratspräsident Ernst Stocker: Ich möchte Hans Glarner aus dem Ratsaal verabschieden.

Und ich muss Ihnen gestehen: Ich komme mir vor wie im Märchen. 27 auf einen Streich! Unsere Traktandenliste ist erheblich abgebaut worden und ich hoffe, dass die Effizienz, die der Rat an den Tag legt, wenn

wir alleine entscheiden können, vom Regierungspräsidenten Christian Huber weitergegeben wird. (Heiterkeit.)

Erklärung der FDP-Fraktion zu den Verbandsbeschwerden gegen den Stadion-Neubau in Zürich

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Die FDP-Fraktion fordert den Rückzug der Verbandsbeschwerden gegen das Stadion Zürich. Wir stellen fest: Der Gestaltungsplan vom Stadion Zürich mit Mantelnutzung wurde von den Stimmberechtigten der Stadt Zürich mit deutlichem Mehr angenommen. Der Gestaltungsplan ist somit der politische Wille der Stadtregierung, des Zürcher Gemeinderates und der Bevölkerung und es ist daher konsequent, dass das neue Stadion Zürich innert nützlicher Frist bis zur Europameisterschaft 2008 beziehungsweise gemäss den Vorschriften der UEFA auf 2007 fertiggestellt wird. Ein Gestaltungsplan ist fachlich gesehen ein Sondernutzungsplan, eine Voraussetzung für ein später einzureichendes und zu bewilligendes Projekt dieser Grössenordnung.

Gegen diesen durch Volk und Behörden legitimierten Gestaltungsplan wurde einerseits vom Verkehrsclub der Schweiz (VCS) und andererseits von der Stiftung Greina Verbandsbeschwerde erhoben. Der Rekurs des VCS wird von uns bedauert, aber er hat uns nicht weiter überrascht, hat sich doch der Verkehrsclub der Schweiz mit seiner Verhinderungspolitik national einen Namen gemacht. Der Rekurs der Greina-Stiftung jedoch ist für uns absolut unverständlich. Eine Stiftung, die sich für das achtbare Ziel des Schutzes eines Bündner Hochmoores einsetzt, masst sich an, den Zürcherinnen und Zürchern vorzuschreiben, wie und wo hier Fussball gespielt werden soll. Hier fehlt ganz offensichtlich vor lauter Übereifer das Augenmass. Wir erachten diesen Rekurs als klaren Missbrauch des Verbandsbeschwerderechts, der berechtigten Umweltanliegen grossen Schaden zufügen kann.

Als sportfreundliche Fraktion fordern wir Freisinnigen den Rückzug aller Rekurse gegen das Stadion Zürich und sichern den Investoren unsere volle Unterstützung zu. Wir alle haben ein Interesse daran, dass in Zürich 2008 im neuen Stadion Zürich unvergessliche Europameisterschaftsspiele ausgetragen werden und damit beste Werbung für unsere Stadt und unseren Kanton gemacht werden kann.

Erklärung von Gabriele Petri zur Erklärung der FDP-Fraktion

Gabriele Petri (Grüne, Zürich): Ihr autogängiges «urbi et orbi» im Beschwerderecht ist so glaubwürdig wie die Abschaffung des Scheidungsrechtes, postuliert durch den Vatikan. Lassen Sie sich das sagen von einer Katholikin vom Stuhle Petri aus! (Heiterkeit.)

62. Steuergesetz (Änderung; Wiedereinführung eines Altersabzugs)

Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2003 und geänderter Antrag der WAK vom 8. Juli 2003 **4076a**

Alfred Heer (SVP, Zürich), Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK): Ich möchte Sie nur noch darauf aufmerksam machen, dass morgen dann das Fussball-Derby stattfindet. Ich hoffe, dass Sie sich dann dort im alten Stadion einfinden werden.

Wir kommen jetzt aber zur Vorlage 4076a, Änderung des Steuergesetzes, Wiedereinführung eines Altersabzuges. Die WAK beantragt dem Kantonsrat mit der Vorlage 4076a, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen und damit den Auftrag des Volkes, eine Gesetzesbestimmung zur Wiedereinführung eines Altersabzuges im Steuerrecht zu schaffen, zu erfüllen. Wir schlagen überdies vor, diese Gesetzesänderung dem Volk zur Abstimmung vorzulegen und gleichzeitig eine ablehnende Empfehlung abzugeben.

Mit der Zustimmung zur Volksinitiative «Für eine geringere Besteuerung der Seniorinnen und Senioren» wurde der Gesetzgeber beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und den so genannten Altersabzug, welcher bei der Totalrevision des Steuergesetzes gestrichen wurde, wieder einzuführen. Die WAK beantragt Ihnen, den von der Regierung vorgeschlagenen Sozialabzug von 1500 Franken pro Person auf lediglich 1000 Franken festzusetzen. Diese Reduktion soll aus zwei Gründen erfolgen:

Erstens: Die Mehrheit der WAK ist wie die Regierung nach wie vor der Meinung, dass dieser Abzug sachlich nicht begründet ist. Wenn überhaupt eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen, in diesem Fall Personen im AHV-Alter, höhere Lebenshaltungskosten als andere haben, so fallen diese im Gesundheitsbereich an. Weil aber bei der Totalrevision des Steuergesetzes genau für diese Situation ein nach oben unbegrenzter, neuer Abzug eingeführt wurde, rechtfertige sich ein zusätzlicher Altersabzug nicht mehr.

Zweitens: Sollte diese Gesetzesänderung vom Volk trotzdem angenommen werden, so sollen die Steuerertragsausfälle, die dadurch entstehen, so gering wie möglich gehalten werden. Der Betrag soll auf das im Vergleich zu anderen Abzügen mögliche Minimum, also auf 1000 Franken, festgesetzt werden. Eine Minderheit der WAK erachtet die Reduktion des Betrages als nicht zulässig, weil der Volkswille nicht vollumfänglich beachtet würde. Es stelle sich die Frage, ob nicht bereits die von der Regierung vorgeschlagenen 1500 Franken zu tief angesetzt seien, denn den Initianten ging es darum, den früheren Zustand wieder herzustellen. Auf Grund der finanziellen Lage des Kantons und im Vergleich zu anderen steuerlichen Abzügen würden sie aber die 1500 Franken akzeptieren. Im Weiteren beantragt die gleiche Minderheit, diese Gesetzesänderung – wie sonst üblich – dem fakultativen Referendum zu unterstellen und im Falle einer Volksabstimmung eine positive Stimmempfehlung abzugeben. Im Weiteren ist die Minderheit der Ansicht, dass die Begründung der Mehrheit, nämlich, dass es keine sachliche Rechtfertigung für einen Altersabzug gibt, hinfällig ist. Bekanntlich hat das Volk diese Frage, wenn auch knapp, letztes Jahr an der Urne entschieden und dem Willen Ausdruck gegeben, dass ein Altersabzug wieder eingeführt werden muss. Somit haben die Regierung und der Kantonsrat eigentlich nur noch die Aufgabe, den Volkswillen umzusetzen und nicht noch einmal eine Volksabstimmung anzusetzen, nur weil der Mehrheit des Regierungsrates und des Parlamentes das Resultat dieser Abstimmung nicht passte.

Weil die Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht wurde, ist nach Meinung der Mehrheit der WAK das Volk nun noch einmal zu befragen, diesmal nämlich dazu, ob die vorgeschlagene Gesetzesänderung dem Sinn der Volksinitiative entspricht. Da von den Initianten kein ausformulierter Gesetzesentwurf eingereicht wurde, hat der Gesetzgeber, also der Kantonsrat, einen gewissen Spielraum in der Ausgestaltung. Im Übrigen ist der Gesetzgeber gehalten, bei der Erar-

beitung von Gesetzen die Gesamtsituation des Kantons zu berücksichtigen. Deshalb ist es mit dem Hinweis auf die allgemeine Finanzlage zulässig, den Betrag minimal zu halten und dem Volk eine ablehnende Stimmempfehlung abzugeben. Da man sich als Stimmbürger ja nicht über die Höhe des Abzuges äussern kann, ist die Frage, ob die Gesetzesänderung dem Sinn der Volksinitiative entspricht, wohl eher eine rhetorische Frage und wird lediglich zu einem Zwecke gestellt, nämlich in der Hoffnung, dass die Stimmberechtigten dieses Mal Nein zum Altersabzug sagen. Es ist denn auch klar die Meinung des Regierungsrates und der Mehrheit der WAK, dass man diesen Altersabzug nicht mehr gewähren will und deshalb auch den Stimmberechtigten die Empfehlung abgibt, die Gesetzesänderung abzulehnen.

Auf Grund dieser Überlegungen beantrage ich Ihnen namens der Mehrheit der WAK, dieser Gesetzesänderung so, wie es die Mehrheit der WAK beantragt, zuzustimmen und damit dem Volksauftrag zu entsprechen und sie anschliessend dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Zuerst gebe ich meine Interessenbindung bekannt. Ich bin in meinem 62. Lebensjahr. Bis ein allfälliges geändertes Steuergesetz zu Gunsten der Senioren greifen würde, würde ich zu dessen Nutzniessern gehören. Und trotzdem setze ich mich im Sinne der WAK-Mehrheit ein. Auch die CVP-Fraktion wird dementsprechend stimmen.

Wir alle wissen: Das Steuerwesen ist keine Wissenschaft. Ein Steuergesetz verlangt aber ein Minimum an Gerechtigkeit. All die Voten, die für die Einführung eines zusätzlichen Seniorenabzuges bei den Sozialabzügen fallen, sind meines Erachtens nicht oder lediglich fadenscheinig begründet. Ein reiner Sozialabzug auf Grund der «AHV-Seniorität» hat mit der Tarifierung zu tun. Von einem solchen Abzug profitieren Steuerpflichtige mit hohem Einkommen am meisten. Das war auch die Begründung, warum diese Abzugsart nicht beim Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen wurde. Der Grundsatz Nummer 1 der Sozialabzüge besteht nämlich darin, das Existenzminimum steuerlich abzufedern, dies zusammen mit den Kinderabzügen. Ein Abzug, der lediglich auf Grund des Alters gewährt wird, steht klar im Widerspruch zur Funktion des Sozialabzuges. In der heutigen Zeit haben wir sehr viele unschuldige so genannte Frührentner, vielfach solche, die auf die Strasse gestellt wurden, oft Leute mit tieferen Einkommen ohne AHV wäh-

rend dieser Zwischenzeit, ja sogar solche, die auf Grund ihres Alters noch AHV-Beiträge leisten müssen. Nach der Minderheit der WAK würde diese Kategorie von Steuerzahlern leer ausgehen.

Im Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wurde die Abzugsfähigkeit der hohen Gesundheitskosten richtigerweise aufgenommen. Dies ist eine gute Sache, die der persönlichen Notwendigkeit im Einzelfall voll Rechnung trägt. Hier wäre ich sogar dafür, die Messlatte von heute 5 Prozent zu senken. Aber das ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Verfahrensbedingt müssten wir den komplizierten Weg gemäss Vorlage 4076a beschreiten.

Die CVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, die Mehrheitsanträge zu unterstützen, nicht zuletzt im Sinne von weniger Steuerungerechtigkeit.

Arnold Suter (SVP, Kilchberg): Die Volksabstimmung verlangte eindeutig die Wiedereinführung des Altersabzuges. Mit Wiedereinführung gemeint war logischerweise die vollumfängliche Wiedereinführung, ansonsten es ja hätte heissen müssen «Einführung eines Altersabzuges».

Die Regierung hat uns eine Vorlage mit einem absoluten Minimum von 1500 Franken vorgestellt, welche den alten Zustand einigermassen wiederherstellt. Der Kantonsrat hat die Pflicht, den Willen der Volksinitiative in einem Gesetz zu vollziehen. Es geht deshalb nicht an, dass das absolute Minimum von 1500 Franken nun noch einmal willkürlich gekürzt wird, nur weil einem das Volksbegehren nicht in den Kram passt. Ich bitte die Mitglieder des Kantonsrates dies zu bedenken. Ansonsten könnten Sie ja einen Altersabzug von einem Franken im Gesetz vorschreiben und dies zur Abstimmung bringen. Dem Sinn nach wäre dann der Altersabzug eingeführt, aber sicherlich wäre die Volksinitiative materiell nicht erfüllt. Der Antrag von 1000 Franken erfüllt daher unserer Meinung nach den Willen des Souveräns in keiner Weise. Die Gefahr besteht, dass die Initianten eine Stimmrechtsbeschwerde erheben werden, da nicht von der Hand zu weisen ist, dass mit der Kürzung von 1500 auf 1000 Franken die materielle Umsetzung des Volksentscheides nicht mehr gewährleistet ist. Ich bitte Sie also, das Recht, das Resultat der Volksabstimmung ernst zu nehmen. Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 22. September 2002, vor gut einem Jahr, die Wiedereinführung des Altersabzuges beschlossen – die Wiedereinführung des Altersabzuges! Die Rechtsauffassung und das Demokratieverständnis würden Schaden nehmen, wenn Sie den Volksent-

scheid in solcher Weise negieren würden. Es wäre schlicht eine Frechheit, die Stimmberechtigten nach so kurzer Zeit wieder zu bemühen. Oder wollen Sie den Souverän weich klopfen? Wollen Sie ihm wirklich den «Verleider» anhängen? Oder wollen Sie ihm mit allen Mitteln von der Urne fernhalten? Das kann doch nicht sein! Das Vertrauen in dieses Parlament wäre erschüttert!

Auch ich habe vor einem Jahr die Wiedereinführung des Altersabzuges abgelehnt. Dazu stehe ich. Das Volk hat entschieden. Und wir haben deshalb diesen Entscheid zu respektieren, ob der uns passt oder nicht. Sollten wir nicht alle Volksvertreter sein? Oder wie wollen Sie, Germain Mittaz, dem Souverän Ihr Handeln erklären? Gleich wie vor einem Jahr? Höre ich jetzt dann gleich die selben Argumente wie vor einem Jahr? (*Heiterkeit.*) Das kann es doch nicht sein! Stimmen Sie daher unseren Minderheitsanträgen zu!

Gleichzeitig verlange ich

Namensaufruf bei allen drei Abstimmungen,

damit Transparenz geschaffen wird, wer das Volk vertritt und wie.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Die SP wird der Vorlage 4076a zustimmen und die darin vorgeschlagene Gesetzesänderung dem Volk gemäss dem Dispositiv zur Ablehnung empfehlen. Es ist klar, wir haben nicht unsere Meinung geändert. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass ein Altersabzug nicht gerecht und nicht sinnvoll und notwendig ist.

Nun hat aber das Volk trotz der einmütigen Abstimmungs- und Ablehnungsempfehlung aus diesen Haus, die entsprechende Volksinitiative gutgeheissen. Wir sind der Meinung – im Gegensatz zu meinem Vorredner –, dass die vorliegende Vorlage vor allem auch im Zusammenhang mit dem Dispositiv, das sie vorschlägt, dem Auftrag des Volkes gerecht wird. Anderseits trägt die Vorlage aber auch der Tatsache Rechnung, dass es nicht den Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit entspricht, die ältere Bevölkerung pauschal zusätzlich zu entlasten. Schliesslich ist es diejenige Bevölkerungsgruppe, die finanziell übers Ganze gesehen, gut dasteht, eigentlich am besten. Ausserdem – das hat auch Germain Mittaz schon erwähnt – gewährleisten die er-

höhten Abzüge bei den Krankheitskosten und bei den Versicherungsprämien im Steuergesetz, die ja quasi als Kompensation im Steuergesetz eingeführt wurden, – und das muss man eben auch miteinbeziehen, Arnold Suter – eine genügende Entlastung in denjenigen Fällen, wo eben die Mehrbelastungen altersbedingt sind. Und die sollen ja eigentlich mit einem Altersabzug abgefangen werden.

Und nicht zuletzt berücksichtigt die Vorlage unserer Ansicht nach eben auch die Situation, in der wir heute stecken, nämlich eine angeschlagene Finanzsituation. Und ich denke auch, dass die Bürgerinnen und Bürger uns diesmal folgen werden, dass es keinen Sinn macht, am einen Ort Steuerausfälle in der Grössenordnung von 60 Millionen Franken zu haben – das wäre jetzt noch mit dem ursprünglichen Betrag gewesen – und am andern Ort dann gleichzeitig wieder einsparen würden, sogar vielleicht noch bei der gleichen Klientel.

Hier bei dem Betrag hat die Kommission ein wenig nachgeholfen, indem wir den Betrag hinuntergesetzt haben auf 1000 Franken. Wir sind der Ansicht, dass dieser Betrag vollkommen legitim ist angesichts der kompensatorischen Abzüge, die ich vorhin erwähnt habe. Und man darf auch nicht vergessen, dass wir auch im Rahmen der jüngsten Steuergesetzrevision den persönlichen Abzug für alle Steuerpflichtigen angehoben haben; auch das fällt nun wieder ins Gewicht.

Die SP wird auch der freiwilligen Unterstellung unter die Volksabstimmung zustimmen, wenngleich wir sonst eher gegen dieses Mittel sind und es eigentlich vorziehen, wenn eine Volksabstimmung durch ein Referendum legitimiert ist. Wir haben hier aber die Ausgangslage, dass ja der Auftrag aus einer Volksinitiative stammt. Und ich fände es auch nicht richtig, das jetzt einfach stillschweigend zu begraben. So ist es also formell richtig, dem Volk die Gesetzesvorlage, die seinen Auftrag konkretisiert, direkt noch einmal zu unterbreiten, und dies mit einem Ablehnungsentscheid. Dies, der zweite Teil, ist natürlich eine politische Aussage. Wir hoffen, dass wir das Volk diesmal besser überzeugen können. Vielleicht hilft ja schon das konkrete und bedrohliche Sanierungsprogramm 04, um die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu überzeugen, dass weitere Steuerausfälle einfach nicht drin liegen. Und hier werden wir insbesondere natürlich auch an die ältere Bevölkerung appellieren, welche ja sehr fleissig an die Urne geht. Ich hoffe, dass sie sich diesmal auch solidarisch zeigt mit der werktätigen Generation und auf dieses Gratiszückerchen für sich selber für einmal verzichtet.

Ich bitte Sie daher, der Vorlage zuzustimmen.

Robert Marty (FDP, Affoltern a.A.): Materiell ist eigentlich alles gesagt. Ich vertrete hier die 49,4 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die vor einem Jahr das Gegenteil von dem gewollt haben, was jetzt die SVP will. Es erstaunt mich ein wenig, dass die SVP, die damals geschlossen als Fraktion gegen diese Volksinitiative aufgestanden ist, sich so leichtfertig zu einer anderen Meinung durchringen kann. Der Entscheid ist damals in diesem Rat mit 110 : 24 Stimmen gefallen. Die FDP nimmt für sich in Anspruch, bei dieser Vorlage relativ konsequent zu sein. Das heisst, sie nimmt dieses Gesetz an. Sie unterstellt es ebenso gerne der Volksabstimmung und hofft dabei, dass die ablehnende Empfehlung der Regierung von den Stimmberechtigten gehört wird. Ich danke, wenn Sie Gleiches stimmen.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Die Grünen stimmen mit dem Vorschlag des Regierungsrates und der Mehrheit der WAK überein. Wir unterstützen dieses Vorgehen, das jetzt vorgestellt wurde.

Eine Vorbemerkung zum Vertrauen ins Parlament: Arnold Suter, die grobe Keule «Stimmrechtsbeschwerde» steht halt eben schon deswegen auf wackeligen Füssen, weil der Initiativtext eben tatsächlich lautet «durch einen Altersabzug steuerlich wieder entlastet werden». Also wenn das Vertrauen ins Parlament untergraben wird, dann vielleicht doch eher, weil man die Texte nicht genau genug liest. Ich habe Sie schon in der Kommission darauf hingewiesen; Sie haben damit rechnen können, dass das heute wieder kommt. Es ist sachlich nicht richtig, wie Sie hier argumentiert haben.

Zur Sache: Die Sozialabzüge sind dort sinnvoll, wo ganze Personenkategorien gegenüber anderen Steuerpflichtigen benachteiligt werden. Wir haben es gehört, es wurde bereits korrigiert mit dem Steuergesetz, wie es vor vier, fünf Jahren geändert wurde. Neuerlicher Altersabzug ist deswegen sachlich nicht gerechtfertigt. Der Schwenk ist aber offensichtlich, den Robert Marty vorhin schon angesprochen hat: Wenn die SVP hier im Paartanz mit dem Bund für Steuerzahler einseitige Klientelpolitik betreiben will, dann tut sie das ohne Rücksicht darauf, ob die sozialen Folgen erträglich sind oder nicht und vor allem auch ohne Rücksicht auf die Steuersystematik. Das hatten wir schon bei der Debatte über das Kantonsreferendum mit der Wohneigentumsbesteuerung,

wo auch systemfremde Elemente eingeführt werden sollen. Und das ohne Rücksicht darauf, ob es sinnvoll ist, gewissermassen nach dem Giesskannenprinzip einige Steuermillionen zu verteilen beziehungsweise nicht mehr einzuziehen. Und zwar genau dort, wo sie nötig sind, nämlich bei jenen Seniorinnen und Senioren, die nicht leben können von dem, was sie über AHV und – falls vorhanden – über BVG erhalten. Dass also genau dort zusammengestrichen wird, weil angeblich das Geld nicht vorhanden ist. Wir Grünen widersetzen uns auch jetzt dieser Logik, auch nach dieser Volksabstimmung. Und wir sehen nicht ein, warum wir hier eine andere Haltung einnehmen sollten. Das Volk – im Übrigen natürlich auch das Parlament – hat das Recht sich zu irren und etwas sachlich nicht Gerechtfertigtes anzuregen. Das Volk hat auch das Recht dazu zu lernen. Mit dem gewählten Vorgehen des Regierungsrates und der Mehrheit der WAK geben wir dem Volk Gelegenheit, von diesem Recht auch Gebrauch zu machen.

Ich bitte Sie darum, die Mehrheit der WAK in dieser Sache zu unterstützen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Das Volk irrt natürlich nie, das ist ja wohl logisch! (Heiterkeit.) Aber das Volk hat ja entschieden, dass eine Vorlage auszuarbeiten ist. In Form einer allgemeinen Anregung wurde dies dem Rat in Auftrag gegeben, und das haben wir gemacht. Wir haben eine Vorlage, und Regierung und Kantonsrat haben ihrer Pflicht gegenüber der Bevölkerung selbstverständlich Rechnung getragen. Die Wiedereinführung des Altersabzuges liegt diesem Rat vor, wie es verlangt wurde. Die Höhe ist tatsächlich umstritten, aber sie ist auch hier jetzt definiert und daher sind 1000 Franken eben auch etwas. Wir sehen das nicht so wie Arnold Suter, dass nur 1500 Franken etwas wert wären. Bei uns wären auch 1000 Franken etwas wert.

Aber der Altersabzug ist systemwidrig und unsinnig, weil nach Statistik die älteren Leute tatsächlich diejenigen sind, die über die meisten finanziellen Mittel verfügen. Jetzt gibt es in dieser Statistik tatsächlich Leute, die dem nicht gerecht werden, und für diese Leute sind wir für eine gezielte Hilfe, für gezielte Unterstützung. Wir haben das weniger mit dem Bauern, die eben mit der Giesskanne über alles hinweggehen und jedem alles geben wollen – und in die finanzpolitische Situation passt das sowieso nicht –, sondern wir sind der Meinung, dass wir hier die SVP-Politik übernehmen möchten, die sagt, «Diejenigen, die not-

bedürftig sind, die möchten wir unterstützen». Wir möchten es aber nicht jedem Milliardär, jedem Millionär geben. Das ist nicht notwendig, das können wir uns auch nicht leisten. Im Übrigen gibt es ja auch junge Familien mit Kindern, die immer wieder am Existenzminimum herumlagern, und diese Leute hätten es eigentlich nötiger als die älteren Leute, unterstützt zu werden. Aber wir wissen auch von der Steuersystematik her, dass wir nicht Gesellschaftspolitik über die Steuerpolitik machen können.

Die EVP-Fraktion wird den 1000 Franken gemäss Vorlage zustimmen und sie wird der Bevölkerung Ablehnung beantragen. Dann sind wir wiederum der Initiative gerecht geworden, die nun sagt: Wir möchten, dass das Volk hier entscheidet. Und wir möchten auch die Information weitergeben, vielleicht ist das in der ersten Runde nicht mit genügendem Nachdruck geschehen. Wir machen das wieder und darum soll das Volk nun in Kenntnis der Auswirkungen darüber entscheiden. Ich bin sicher, dass es entsprechend unserem Antrag auch Ablehnung beschliessen wird.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Nachdem nun von jeder Fraktion jemand gesprochen hat, erlaube ich mir trotzdem, als Direktbetroffener, auch auf ein paar Details einzugehen, bei denen es mir scheint, das Verständnis für die Vorlage liege nicht überall vor.

Anlässlich der grossen Steuergesetzrevision – das wissen Sie jetzt mittlerweile alle - wurde der den steuerpflichtigen Personen ab Alter 65 zustehende Altersabzug abgeschafft. Die Begründung war: Der wegfallende Altersabzug werde durch andere Massnahmen kompensiert. Die Kantonalpräsidenten von CVP, FDP und auch unser Christoph Blocher haben sich zusammengetan und haben vor allem die Argumente der Rentnerorganisationen, die darauf hinwiesen, die Rentner würden hier ungerecht behandelt, entkräftet. Sie haben die Rentner beschwichtigt. Und vor allem auch dank diesen Beschwichtigungen ist dieses Steuergesetz damals angenommen worden. Die Aussage der Kompensation hat sich aber im Nachhinein als falsch erwiesen. Der gemachte Fehler ist zu korrigieren. Es geht hier nicht darum, Geschenke zu verteilen und um gar nichts anderes, sondern es geht darum, den damals gemachten Fehler zu korrigieren. Es ist zwar richtig, dass der doch eher kleine Anteil von kranken Senioren die Krankheitskosten von im Extremfall bis zu Einkommen Null abziehen kann, der grosse Rest der Senioren ist jedoch auch dank gesunder Lebensweise nicht in der Lage, von dieser Segnung des Steuergesetzes Gebrauch zu machen, im Gegenteil. Diese Rentner mussten zusammen mit dem Wegfall des 20-Prozent-Rabatts bei der AHV von einem Tag auf den andern bis gegen 10'000 Franken mehr Einkommen besteuern. Mit dieser Steuergesetzrevision wurde den Rentnern das zum Leben zur Verfügung stehende Geld gekürzt. Ob das zur Verfügung stehende Geld bei den Rentnern nun mittels Rentenklau oder Klau übers Steuergesetz gekürzt wird, kommt ja wohl aufs gleiche heraus; gekürzt ist gekürzt. Ich rechne daher vor allem in dieser Angelegenheit sehr stark mit der Unterstützung der linken Ratsseite.

Mit der vom Volk gutgeheissenen Volksinitiative für eine geringere Besteuerung der Seniorinnen und Senioren hat die vom Volk gewählte Regierung vom gleichen Volk den Auftrag erhalten, den Altersabzug in irgendeiner Form wieder einzuführen. Diesen Auftrag hat die Regierung erfüllt und einen vernünftigen Antrag vorgelegt. Der Skandal – ich betone ausdrücklich – der Skandal an dieser Geschichte ist jetzt aber, dass die gleiche Regierung diesen Antrag zur Ablehnung empfiehlt. So, liebe Regierung, geht das nicht! In der Volksabstimmung wurde die Volksinitiative trotz den ablehnenden Empfehlungen des Regierungsrates und des Kantonsrates angenommen. Nehmen Sie, sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates und des Kantonsrates, bitte zur Kenntnis, dass das Volk den Altersabzug in irgendeiner Form wieder eingeführt haben will, und handeln Sie auftragsgemäss! Es geht auch nicht an, dass die vorberatende Kommission den Altersabzug von 1500 auf 1000 Franken reduziert und dann das Ganze zur Ablehnung empfiehlt. Das Volk will einen Altersabzug einführen, der bei den Rentnern zu Entlastungen führt. der vom Regierungsrat vorgeschlagene Betrag von 1500 Franken ist das absolut noch zu verantwortende Minimum. Der Abschnitt Ziffer II ist völlig überflüssig. Das Volk hat abgestimmt und es ist widersinnig, diese Vorlage obligatorisch der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Ich bitte Sie im Namen von uns Senioren den bei der letzten grossen Steuergesetzrevision gemachten Fehler jetzt zu korrigieren. Verhelfen Sie der Gerechtigkeit zum Durchbruch, unterstützen Sie die Minderheitsanträge der SVP-Kommissionsmitglieder!

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Bekanntlich wurde das Steuergesetz vor einigen Jahren total revidiert und der Altersabzug heraus-

gestrichen. Vor der Abstimmung im Jahr 1997 wurde von der kantonalen Verwaltung und den bürgerlichen Befürwortern betont, dass niemand mit dem neuen Steuergesetz schlechter gestellt werde, nicht einmal die Alten, da es neue Steuertarife und neue Abzugsmöglichkeiten gäbe, welche den weggestrichenen Altersabzug kompensieren würden. Diese Behauptung war falsch, wie sich herausgestellt hat. Die SVP war zu jener Zeit dem Spott der SP und der Medien ausgesetzt, welche nicht genug wiederholen konnten, was die SVP versprochen hatte und was tatsächlich passiert war. Man ging sogar so weit, die alten Leute gegen die SVP aufzuhetzen; diese hätte das neue Steuergesetz allein zu verantworten. Die SP betonte stets, dass es nicht ihr Fehler war und behauptete sogar frech, dass man das neue Steuergesetz unter anderem wegen der Streichung des Altersabzuges abgelehnt habe.

Nun haben wir den Altersabzug mittels Volksabstimmung letztes Jahr wieder eingeführt. Die SVP hat den damaligen Fehler, welcher auf Grund einer Falschinformation aus dem Steueramt unter Führung des seinerzeitigen Regierungsrates Eric Honegger erfolgte, korrigiert. Mit Befremden ist nun festzustellen, dass diese Tatsache verschwiegen werden soll. In der heutigen Debatte wird sich zeigen, wer wirklich für den Altersabzug ist und wer die Entscheide des Volkes ernst nimmt und umsetzen will. Die SP will erstens den Altersabzug nicht zügig einführen und zweitens sogar den Abzug des Regierungsrates nochmals kürzen. Da darf man mit Fug und Recht behaupten, dass die SP gegen die Rentnerinnen und Rentner ist. Sie ist der Meinung, dass der Altersabzug zu Recht abgeschafft wurde und dass Rentnerinnen und Rentner nach wie vor übermässig Steuern bezahlen müssen. Kommen Sie mir bitte nicht mit der Ausrede, dass nicht alle Rentner arm sind, das wissen wir. Wenn Sie also behauptet haben, dass Sie seinerzeit gegen das Steuergesetz waren, weil sie unter anderem gegen die Abschaffung des Altersabzugs waren, dann müssen Sie heute ganz einfach mit der SVP und ihren Anträgen zustimmen. Tun Sie dies nicht, dann muss klar und deutlich gesagt werden, dass die SP will, dass ältere Leute höhere Steuern bezahlen müssen. Wir werden den Rentnerinnen und Rentnern gerne mitteilen, wie Sie heute gestimmt haben.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Ich komme gerne zurück auf das Votum von Arnold Suter. Es war wie immer in jeder Hinsicht sehr gut verständlich. (Heiterkeit.) Arnold Suter hat uns ausgeführt – und ich habe

seinen Ausführungen durchaus folgen können –, warum es notwendig ist, dem Volksentscheid in dieser Frage des Altersabzuges Rechnung zu tragen. Ich melde deshalb Arnold Suter heute schon an, dass ich Ihr Votum im Sinne eines Plagiates gerne verwenden werde, wenn wir in diesem Rat in nicht allzu ferner Zeit über die Abschaffung der Beihilfen an Seniorinnen und Senioren zu entscheiden haben, ein Antrag, der aus dem Departement Ihrer Regierungsrätin Rita Fuhrer kommt und der etwa ähnlich im Widerspruch steht mit einem Volksentscheid. Es sei zuzugeben: Jener ist ein halbes Jahr älter als derjenige, über den wir heute diskutieren, aber vielleicht kann man dann Ihre Worte dann tatsächlich rezyklieren.

Es ist in den letzten Monaten nicht mehr in Mode, sachpolitisch zu argumentieren; jene, die das tun, werden auch von den Medien als Langweiler und als solche kritisiert, die den Wink mit dem Zaunpfahl nicht verstanden haben. Ich erlaube mir trotzdem darauf hinzuweisen, dass dieser Rat wirklich daran ist, nun Widersprüchlichkeiten in einer Art und Weise in einem Politikfeld zu produzieren, die kaum mehr erträglich sind. Wir wollen einen Altersabzug beschliessen, von dem auch sehr viele Seniorinnen und Senioren profitieren werden, die auf diesen Altersabzug nicht angewiesen sind. Wir wollen gleichzeitig die Beihilfen zu den Zusatzleistungen abschaffen, auf die viele Seniorinnen und Senioren angewiesen sind. Und wir wollen dann auch den Grundbedarf 2 kürzen, auf den ebenfalls Seniorinnen und Senioren, die fürsorgeabhängig sind, angewiesen sind. Man kann auch so politisieren!

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Ich kann Ihnen tatsächlich eine sehr interessante Feststellung machen: Die Senioren sind die Reichsten. Und dann gehen Sie einmal auf die Strasse und reden Sie mit den Leuten, wie wir das von der SVP aus an Veranstaltungen tun! Wir befragen die Basis, wir haben mit dem Leuten zu tun. Wir kennen auch die echten Sorgen der armen Leute. Nicht alle Senioren sind reich. Sie sind, muss ich präzisieren, vielleicht die vermögensstärkste Bevölkerungsgruppe, das sagt die Statistik und auch unsere Finanzdirektion. Aber irgendwie ist das ein wenig realitätsfremd. Dass mit der Abschaffung des Altersabzuges vor allem diejenigen, die wenig verdienen, benachteiligt, das wissen Sie. Die Geschichte haben wir hier gehört. Insbesondere hat es jene Personen betroffen, die nur eine AHV und nicht noch irgendeine

kleine Rente haben. Aber das ist nicht das alleinige Problem der Senioren.

Ein anderes Problem ist vor allem, dass man sagt, «die Senioren sind reich», weil sie vielleicht eine Liegenschaft besitzen. Und was ist mit diesen Liegenschaften passiert? 1991 hat der freisinnige Finanzdirektor Eric Honegger – der Kollege von Urs Lauffer, der so überzeugend geredet hat vorhin –, ganz einfach den Steuerwert sämtlicher Liegenschaften um 30 Prozent heraufgesetzt. Und wer nicht so klug war, gleich beim Verwaltungsgericht einzuschreiten, hatte das Nachsehen. Ich, der es gemacht hatte, musste dann ja noch fünf Jahre «herumturnen», bis das endlich bereinigt war.

Also – und jetzt ist Peter Reinhard auch nicht da, der so gross gesprochen hat; er ist eben rausgegangen. Der müsste nämlich wissen, wie die Vermögen entstehen. Vermögen entstehen eben durch eine Höherbewertung, indem der gleiche Staat einfach sagt, die Liegenschaft ist so viel wert. Und das führt dann dazu, dass auch noch der Eigenmietwert heraufgesetzt wird. Und wenn Sie einen Pensionierten nehmen, der Vermögen hat, der AHV hat, etwas Rente und noch eine Liegenschaft mit einem Eigenmietwert von 30'000 Franken, dann ist er in einer ganz fabelhaften Progressionsstufe. Und ich möchte dann die Leute von der SP sehen, die etwas dazu sagen, was man da für Steuern zahlen muss. Also das ist doch die Realität, überlegen Sie sich das mal!

Und dazu wäre eigentlich nun noch zu sagen, dass wenn nun ein Altersabzug von 1500 Franken gewährt wird, dann ist das wenig. Und Sie begünstigen damit Leute, die schon fast 50 Jahre lang die Steuern bezahlt haben; Steuern bezahlt haben, damit aus unserem Staat etwas geworden ist – ein Wohlfahrtsstaat, von dem Sie jetzt alle profitieren –, damit wir auch einen Staat haben, der ein vorbildlicher Arbeitgeber ist, ein Staat, der hervorragende Löhne bezahlen kann. Und die alten Leute vergessen Sie! Ich möchte Sie doch bitten, machen Sie auch einmal eine Wahlveranstaltung, wie wir das immer machen. Reden Sie mit den Leuten an der Basis und dann haben Sie ein Herz und Verständnis auch für die Armen unter diesen Leuten. Und dann würden Sie auf jeden Fall dem Altersabzug, den sich die ältere Bevölkerung wünscht, wieder zustimmen.

Stefan Feldmann (SP, Uster): Was hier von der SVP-Seite an Nebelpetarden in diesen Raum geschmissen wird, das ist wirklich etwas, was

ich selten erlebt habe. Arnold Suter, Ihr Votum kam mir vor, wie wenn hier ein Langohr das andere Langohr «Esel» schimpft. Urs Lauffer hat mir voll aus der Seele gesprochen.

Ich möchte Sie an den Volksentscheid vom 24. September 2000 erinnern, als das Zürcher Volk die Abschaffung der AHV-/IV-Beihilfen abgelehnt mit einem deutlich klareren Resultat, als es die Einführung der Seniorenabzüge befürwortet hat. Da muss ich Sie schon fragen mit Ihren Worten, wenn jetzt Ihre Regierungsrätin Rita Fuhrer im Rahmen des Sanierungspaketes dies wieder auf den Tisch bringt, und man braucht kein Prophet zu sein um zu wissen, dass die SVP dies wohl unterstützen wird: Wollen Sie hier dem Volk den «Verleider» anhängen? Wollen Sie hier das Volk weich klopfen? Das kann ja auch nicht sein. Ich meine, wenn Sie – wie das jetzt auch Urs Lauffer angefügt hat – dannzumal bei diesem erneuten Versuch sich auch der Volksmeinung beugen und diesen Volksentscheid respektieren, dann ziehe ich vor Ihnen Hut. Ansonsten war das, was Sie hier ausgeführt haben, nur ganz billige Rhetorik.

Und zu Barbara Steinemann: Zur ganzen Vorgeschichte, die da abgelaufen ist mit der Steuergesetzrevision, da muss man ja schon sagen, dass gerade Ihr grosser Vorsitzender (*Christoph Blocher*) es war, der gesagt hat, dass mit der Steuergesetzrevision die Seniorinnen und Senioren nicht schlechter gestellt werden. Und jetzt versuchen Sie, der SP einen Strick daraus zu drehen; das finde ich dann schon sehr gewagt, zumal Sie ja, wie gesagt, auch die Abschaffung der AHV-/IV-Beihilfen unterstützen werden, die dann wirklich die Seniorinnen und Senioren trifft, die es nötig haben, während der generelle Altersabzug im Steuergesetz eben allen Seniorinnen und Senioren zugute kommt, auch denjenigen, denen das nichts bringt. Dann müssten Sie, wenn Sie sich schon so für die Seniorinnen und Senioren einsetzen, aber konsequent dem erneuten Versuch, die AHV-/IV-Beihilfen abzuschaffen, auch einen Riegel schieben.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Das Votum von Barbara Steinemann hat mich tatsächlich motiviert, hier auch etwas zu sagen. Barbara Steinemann, es ist entschuldbar, dass Sie nicht wissen, was 1997 und 1999 in der kantonalen Politik passiert ist. Aber dass Sie, bevor Sie dann völlig falsche Tatsachen behaupten, das nicht nachschauen, das ist nicht entschuldbar.

Es war umgekehrt, geschätzte SVP: Im Jahre 1997 fand ein Abstimmungskampf über das neue Steuergesetz statt, in dem Sie - und wir auch – den Altersabzug gestrichen haben, und zwar wir alle. Und dann hat sich Christoph Blocher an vorderster Front dafür eingesetzt und es gibt Inserate, die ich Ihnen noch zeigen könnte, in denen er den Alten versprochen hat, es gäbe keine Verschlechterung. Wer sich damals gegen dieses Steuergesetz gewandt hat, waren die Gewerkschaften. Die Gewerkschaften haben nämlich damals schon gemerkt, dass es für die älteren Menschen eine Schlechterstellung ist. Aber trotz allem, obwohl es für die älteren Menschen eine Schlechterstellung war, war es richtig, denn es ist immer noch wie im Jahre 1997 nicht einzusehen, warum ein Mensch, der siebzig ist und 40'000 Franken einnimmt, weniger Steuern zahlen soll als ein Mensch, der dreissig Jahre alt ist und auch 40'000 Franken verdient. Es ist nicht einzusehen, warum ein alter Mensch, der 200'000 Franken Einkommen hat, weniger Steuern bezahlen soll als ein 25-Jähriger, der dasselbe Einkommen hat, oder eine 25-Jährige – wenn es das überhaupt gibt. Und wenn Sie jetzt schon wieder Steuerentlastungen gewähren wollen, dann wäre es ehrlich von Ihnen zu sagen, mit welchem nächsten Sparpaket Sie diesen Ausfall kompensieren. Wollen Sie dann nach der Abschaffung der Beihilfen noch die Ergänzungsleistungen reduzieren oder sonstige Leistungen für die ältere Generation? Man gibt es in den einen Sack und nimmt es den unteren Einkommen der älteren Generation wieder weg. Sie geben es allen, aber wegnehmen tun Sie es denen, die eigentlich die Leistungen wirklich benötigen würden. Und es würde mich interessieren, wen Sie mit der nächsten 40-Millionen-Franken-Sparrunde, die Ihre Haltung hier verursacht, beglücken.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Ich kann es kurz machen nach dem Votum von Dorothee Jaun: Ich war damals in der Steuergesetz-Kommission und ich war auch an der Delegiertenversammlung der SVP. Christoph Blocher war anwesend und ich glaube, ich habe alle Zahlen auf den Tisch gelegt. Ich möchte das jetzt einfach nie mehr hören, dass Sie nicht wussten, was Sie sich eingehandelt haben. Die SP hat damals gesagt – Dorothee Jaun hat es erwähnt: alt ist nicht gleich arm. Und alt, Theo Toggweiler, ist auch nicht gleich reich. Was Sie fordern, ist ein Treuebonus. Das wäre etwas Neues. Das ist abzulehnen. Es gilt immer noch der Grundsatz, dass sich die steuerliche

Bemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richten soll. Das war 1997 bis 1999 so und das ist auch heute noch so.

Arnold Suter (SVP, Kilchberg): Nur noch ganz kurz. Claudia Balocco, Peter Reinhard, Robert Marty und Ralf Margreiter haben etwa die gleichen Argumente gebracht und – ich habe vergessen: auch Julia Gerber Rüegg – wie vor einem Jahr. Ich möchte da klar anschliessen. Liebe Dorothee Jaun, auch ich war in der Kommission genau gleicher Meinung wie Sie da drin. Aber jetzt noch zuerst noch zur Argumentation von Ralf Margreiter, das Volk habe sich geirrt oder könne sich vielleicht geirrt haben. Das ist ja schon noch interessant! Also wir nicht? Wir 200 Simpel da drin, wir nicht? (Heiterkeit.) Aber das Volk kann sich irren. Das Argument, das jetzt dann noch kommen wird und das ja mein lieber Kamerad Peter Reinhard schon gebracht hat: Wir stecken in einer anderen Zeit, die Lage hat sich verändert, die Finanzsituation ist nicht mehr gleich. Ich denke, das wird noch neu kommen, aber sonst habe ich gar nichts Neues gehört.

Jetzt aber noch schnell zu meinem lieben Kameraden Urs Lauffer (Heiterkeit.) und zu dem etwas neuen Kameraden Stefan Feldmann: Man kann mir ja hier drin vieles vorwerfen, aber eine Wetterfahne bin ich sicher nicht. Und sonst müssen Sie sich bei Ihren Fraktionskollegen erkundigen.

Ich sage Ihnen nur eines: Mehrheit ist Mehrheit, lieber Robert Marty! (*Heiterkeit.*) 51 Prozent oder 49 Prozent, – ich halte mich an demokratische Entscheide. Demokratie ist Demokratie! (*Heiterkeit.*)

Und ich sage: Das Volk hat entschieden. Ich habe geschlossen.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Mir kommen wirklich die Tränen, die armen Alten! Wie gesagt, wenn Sie wirklich etwas tun möchten für die armen Alten, dann würden Sie lieber auf die Streichung oder die Kürzung der Beihilfen und des Grundbedarfs 2 der Sozialhilfe verzichten. Ein Altersabzug im Steuergesetz schenkt vor allem dort ein, wo überhaupt etwas da ist, um es davon abzuziehen. Die untersten Einkommen werden überhaupt nicht profitieren. Wie gesagt bin ich dann auch gespannt, was Sie zu Demokratie und Volksmehrheit sagen, wenn es um die Beihilfen geht.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Wir leben in einer Demokratie und ich meine, ich habe das gleiche Recht wie Arnold Suter und andere auch.

Wenn man so zuhört, was Arnold Suter sagt, dann sieht man: Die «Samichlaus-Zeit» ist langsam im Anmarsch. Und ich schätze diese belehrende Art sehr. Gott sei Dank habe ich noch viel Humor.

Ich wage doch ein wenig zurückzublicken in der Geschichte. Der ganz grosse Aha-Effekt nach der letzten grossen Steuergesetzrevision von 1997 kam natürlich im Zusammenhang mit der 100-prozentigen Besteuerung der AHV-Renten. Also 20 Prozent einer Ehepaarrente sind immer noch 7200 oder 7300 Franken mehr zum Versteuern. Sie mussten das damals, aber das wurde durch das übergeordnete Recht diktiert. Über diese Sache konnten wir nicht diskutieren und das ist auch richtig so. Die sinnvolle Kompensation – ich habe vorhin versucht, dies zu erläutern – kam natürlich mit der Einführung der Abzugsfähigkeit der Gesundheitskosten. Das ist viel gerechter und davon profitieren viele ältere Leute, die auf den Arzt angewiesen sind, auf Pflege, vielleicht auf ein Heim und so weiter. Aber diese Altersabzugsfähigkeit von Gesundheitskosten trifft Gott sei Dank – aus der Sicht der Abzugsfähigkeit – auch Familien und so weiter. Es gibt auch da Fälle mit grösseren Zahnarztkosten. Früher war es praktisch nicht möglich, diese abzuziehen. Heute kann man auch dort abziehen, und das finde ich nämlich auch sehr gut.

Am Schluss frage ich noch, nach dem Votum von Theo Toggweiler: Was hat der Seniorenabzug mit der Bewertung der Liegenschaften zu tun? Für mich lautet die Antwort ganz klar: Nix, nix, nix im Quadrat! (Heiterkeit.)

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Arnold Suter will ich nur eines sagen: Es ist eben so, wenn Sie sagen, dass wir hier den Volkswillen nicht respektieren: Wer Ja gesagt hat zur Volksinitiative zur Wiedereinführung des Altersabzuges, der hat richtigerweise gesagt – und da nehme ich an, dass selbst Sie mit mir einer Meinung sind –, dass man den älteren Leuten etwas geben möchte. Da gehen wir vermutlich einig. Aber wir müssen ihnen nicht etwas geben, was sie eigentlich nicht brauchen und ihnen dort etwas nehmen, wo sie tatsächlich davon profitieren würden. Und genau das macht die SVP. Sie gibt dort, wo es dem einzelnen Armen wenig bringt, und sie nimmt es dort, wo es dem einzel-

nen Armen viel bringen würde. Und diese Politik ist unglaubwürdig. Dies ist ein Lug gegenüber den Alten und das kann ich nicht unterstützen.

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Viel ist gesagt worden, was halt eben falsch ist, und zwar das mit den Reichen und mit dem Vermögen. Nehmen Sie heute eine Person, die eine Million Franken angespart und auf dem Konto hat. Wissen Sie, wie viel Zinsen das gibt? Sie müssen froh sein, wenn es 1 bis 1,5 Prozent sind. Und wenn ich gesagt habe – und ich bitte um Verständnis dafür –, dass der frühere Regierungsrat Eric Honegger die Liegenschaftensteuerwerte sehr stark hinaufgesetzt hat, dann hat das für die Senioren Folgen gehabt, weil sie kein beliebiges Einkommen hatten und dann aus der Rente den Eigenmietwert bezahlen mussten. Das wollte ich Ihnen, Germain Mittaz, beibringen, aber Sie haben jetzt nicht zugehört und auch nicht verstanden. Aber ich werde es ihm nachher draussen noch genauer erklären.

Regierungspräsident Christian Huber: Ich weiss nicht, ob ich Sie auch noch als Kameraden und Kameradinnen ansprechen soll. (Heiterkeit.) Ich verzichte darauf. Es ist eigentlich schon alles gesagt worden, nur nicht von mir.

Ich gestatte mir aber trotzdem noch einige Ergänzungen, auch wenn Arnold Suter bereits angekündigt hat, was ich Ihnen sagen werde, nämlich was sich verändert hat.

Ich blende zurück zu dieser Volksabstimmung vom 22. September 2002, als die Volksinitiative angenommen wurde. Ob sie knapp, ganz knapp oder überwältigend angenommen wurde, spielt keine Rolle; sie wurde angenommen. Diese Volksinitiative war in der Form einer unbestimmten Anregung formuliert. Der Kantonsrat hat uns, dem Regierungsrat, im Dezember 2002 dann den Auftrag erteilt, eine Vorlage auszuarbeiten. Diesen Auftrag hat der Regierungsrat ausgeführt mit dieser Vorlage 4076.

Seit der Annahme dieser Volksinitiative im September 2002 ist aber einiges geschehen. Die volkswirtschaftlichen Prognosen wurden nach unten revidiert, und zwar so dramatisch nach unten revidiert, dass der mittelfristige Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht war und der Regierungsrat sich gezwungen sah, ein Sanierungsprogramm in die Wege zu leiten. Im Dezember 2002 haben Sie den Staatssteuerfuss um 5 Prozent

gesenkt und seither sind laufend weitere Korrekturen erfolgt bei den volkswirtschaftlichen Prognosen, und zwar sind diese Prognosen nach unten erfolgt. Das Sanierungsprogramm 04 sieht einen Leistungsabbau vor, inklusive einen Abbau von 1200 Stellen bei der Verwaltung. Und es sieht sogar teilweise vor, dass man auf diese Steuerfussreduktion zurückkommen soll. Neu war nach 1997 – das hat nun etwas mit der Bemessung oder mit der Rechtfertigung dieser Streichung des Altersabzuges zu tun, ich sage es nur der Vollständigkeit halber -, dass die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten vollumfänglich abgezogen werden können, sofern sie 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen. Wenn man das zusammenfasst, so ist seit der Volksabstimmung vom 22. September 2002 die volkswirtschaftliche Situation der Schweiz im Allgemeinen und des Kantons Zürich im Speziellen so, dass wir Massnahmen ergreifen müssen, dass wir Leistungen abbauen müssen, dass wir Leute entlassen müssen. Und mit dieser wirtschaftlichen Entwicklung zusammenhängend hat sich der Finanzhaushalt des Kantons so verschlechtert, dass wir mit Ihrer Unterstützung die Notbremse ziehen werden.

Nun ist die entscheidende Frage: Ist es angesichts dieser veränderten Umstände richtig, diesen Altersabzug wieder einzuführen? Wenn man diesen Altersabzug etwas näher anschaut, so verstösst er – das ist bereits zu Recht gesagt worden – gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Steuertechnisch gesehen handelt es sich um einen Sozialabzug, aber er wird nicht denjenigen Rentnerinnen und Rentnern gewährt, die ihn brauchen, sondern allen Rentnerinnen und Rentnern, die im Rentenalter sind, mit der Giesskanne , unbesehen ihres Einkommens, unbesehen ihres Vermögens. Kollege Theo Toggweiler oder Kamerad Theo Toggweiler hat von der vermögensstärksten Bevölkerungsgruppe gesprochen, mit Recht. Das stimmt, das schleckt keine Geiss weg.

Bei dieser Sachlage erachten es der Regierungsrat und die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben als gerechtfertigt, und zwar in Wahrung des verfahrensrechtlich korrekten, demokratischen Weges, Ihnen zu beantragen, diese Änderung der Volksabstimmung zu unterstellen und den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen, und zwar – ich wiederhole es –, weil sich die Verhältnisse seit dem 22. September 2002 so verändert haben, dass das gerechtfertigt ist.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Gratulation zum 50. Geburtstag von Ruedi Lais

Ratspräsident Ernst Stocker: Bevor wir den Vorhang für den zweiten Akt des spannenden Nachmittags öffnen, möchte ich es nicht unterlassen, Ruedi Lais zu seinem runden 50. Geburtstag zu gratulieren, ihm nur das Beste zu wünschen und ihm zu danken, dass er den ganzen Tag hier verbringt. (Applaus.)

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ι.

Minderheitsantrag von Arnold Suter, Bruno Dobler, Alfred Heer, Emil Manser und Hansjörg Schmid:

IV. Sozialabzüge

§ 34. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

lit. a und b unverändert.

c) als Altersabzug:

für Steuerpflichtige, die für die Altersrente der

AHV das ordentliche Rentenalter erreicht haben, je Fr. 1500 Abs. 3 bis 5 unverändert. Alfred Heer (SVP, Zürich), Präsident der WAK: Ich kann mich kurz fassen: Der ursprüngliche Antrag der Regierung lautete auf 1500 Franken, so wie ihn jetzt die Minderheit aufrechterhält. Die Mehrheit der WAK ist aber der Meinung, wie das in der Diskussion ja auch ausgeführt wurde, dass dieser auf 1000 Franken zu beschränken sei, und im Namen der WAK bitte ich Sie, dem Antrag von 1000 Franken zuzustimmen.

Arnold Suter (SVP, Kilchberg): Ich mache es ganz kurz, ich habe es ja eingangs schon erläutert. Ich will in dem Zusammenhang gleich noch meinen Namensaufruf auf die Ziffer II beschränken, denn das zweite Geschäft beinhaltet das fakultative Referendum. Wenn Sie dem fakultativen Referendum zustimmen, erübrigt sich meines Wissens Ziffer III. Sehe ich das richtig, Herr Regierungspräsident? (Heiterkeit. Regierungspräsident Christian Huber verneint.) Dann zu Ziffern II und III.

Bei Ziffer I ziehe ich den Antrag auf Namensaufruf zurück.

Alfred Heer (SVP, Zürich), Präsident der WAK: Ziffer II lautet: «Diese Änderung untersteht der Volksabstimmung.» Und beim Minderheitsantrag lautet er: «Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.» Wenn das fakultative Referendum gewählt würde, dann wäre die Volksabstimmung natürlich hinfällig und somit auch Ziffer III.

Ratspräsident Ernst Stocker: Wenn ich Arnold Suter richtig verstanden habe, hat er den Namensaufruf zum ersten Minderheitsantrag zurückgezogen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Arnold Suter wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 104: 54 Stimmen ab.

II.

Minderheitsantrag von Arnold Suter, Bruno Dobler, Alfred Heer,

Emil Manser und Hansjörg Schmid:

II. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Abstimmung

Für den Antrag, die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen 49 Ratsmitglieder. Damit ist das nötige Quorum von 30 Stimmen erreicht. Die Abstimmung wird unter Namensaufruf durchgeführt.

Abstimmung unter Namensaufruf

Für den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben stimmen folgende 102 Ratsmitglieder:

Annen Ueli (SP, Illnau-Effretikon); Arnet Esther (SP, Dietikon); Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich); Balocco Claudia (SP, Zürich); Bäumle Martin (Grüne, Dübendorf); Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich); Bernoulli Rita (FDP, Dübendorf); Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach); Brandenberger Markus (SP, Uetikon am See); Braunschweig-Lütolf Ursula (SP, Winterthur); Briner Lukas (FDP, Uster); Bucher-Steinegger Heidi (Grüne, Zürich); Büchi-Wild Renate (SP, Richterswil); Buchs Hugo (SP, Winterthur); Bürgi André (SP, Bülach); Burlet Marcel (SP, Regensdorf); Clerici Max F. (FDP, Horgen); Dähler Thomas (FDP, Zürich); De Mestral Yves (SP, Zürich); Denzler Oskar (FDP, Winterthur); Derisiotis-Scherrer Elisabeth (SP, Zollikon); Dollenmeier Stefan (EDU, Rüti); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Egg Bernhard (SP, Elgg); Eugster-Wick Yvonne (CVP, Männedorf); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Feldmann Stefan (SP, Uster); Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil); Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich); Furrer Käthi (SP, Dachsen); Furter Willy (EVP, Zürich); Galladé Chantal (SP, Winterthur); Ganz Fredy (FDP, Freienstein); Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil); Germann Willy (CVP, Winterthur); Gfeller Matthias (Grüne, Winterthur); Golta Raphael (SP, Zürich); Götsch Neukom Regula (SP, Kloten); Gübeli Jacqueline (SP, Horgen); Guex Gaston (FDP, Zollikon); Guyer Esther (Grüne, Zürich); Hächler Patrick (CVP, Gossau); Hany Urs (CVP, Niederhasli); Hardegger Thomas (SP, Rümlang); Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau); Hatt Ruedi (FDP, Richterswil); Heiniger Thomas (FDP, Adliswil); Hildebrand Esther (Grüne, Illnau-Effretikon); Holenstein Christoph (CVP, Zürich); Holenstein Weidmann Pia (SP, Affoltern a.A.); Honegger Werner (SVP, Bubikon);

Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Zürich); Isler Thomas (FDP, Rüschlikon); Jauch Heinz (EVP, Dübendorf); Jaun Dorothee (SP, Fällanden); Johner-Gähwiler Brigitta (FDP, Urdorf); Keller Ueli (SP, Zürich); Kull Martin (SP, Wald); Lais Ruedi (SP, Wallisellen); Lalli Emy (SP, Zürich); Lauffer Urs (FDP, Zürich); Leuzinger Romana (SP, Zürich); Mäder-Weikart Regula (CVP, Opfikon); Maeder-Zuberbühler Karin (SP, Rüti); Margreiter Ralf (Grüne, Zürich); Marty Robert (FDP, Affoltern a.A.); Mauchle Thea (SP, Zürich); Mendelin Markus (SP, Opfikon); Mittaz Germain (CVP, Dietikon); Mossdorf Martin (FDP, Bülach); Müller-Jaag Lisette (EVP, Knonau); Munz Roland (SP, Zürich); Naef Martin (SP, Zürich); Petri Gabriele (Grüne, Zürich); Prelicz-Huber Katharina (Grüne. Zürich); Ramer-Stäubli Blanca (CVP, Urdorf): Reinhard Peter (EVP, Kloten); Reist Walter (SP, Zürich); Rihs-Lanz Susanne (Grüne, Glattfelden); Ruggli Marco (SP, Zürich); Rusca Speck Susanna (SP, Zürich); Scheffeldt Kern Elisabeth (SP, Schlieren); Schmid Hansruedi (SP, Richterswil); Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich); Schulthess Peter (SP, Stäfa); Schürch Christoph (SP, Winterthur); Serra Jorge (SP, Winterthur); Simioni-Dahm Anita (FDP, Andelfingen); Spring Monika (SP, Zürich); Stünzi Jürg (Grüne, Küsnacht); Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster); Torp Eva (SP, Rifferswil); Tremp Johanna (SP, Zürich); Trüb Klingler Marianne (SP, Dättlikon); Vieli-Platzer Natalie (Grüne, Zürich); Vogel Thomas (FDP, Illnau-Effretikon); Walker (FDP, Zürich); Späh Carmen Weibel Katharina (FDP, Seuzach); Weibel Thomas (Grüne, Horgen); Widmer Graf Andrea (FDP, Zürich); Ziegler Sabine (SP, Zürich); Ziltener Erika (SP, Zürich).

Gegen den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben stimmen folgende 52 Ratsmitglieder:

Achermann Christian (SVP, Winterthur); Appenzeller John (SVP, Aeugstertal); Arnold Martin (SVP, Oberrieden); Bär Hansruedi (SVP, Zürich); Bergmann Adrian (SVP, Meilen); Bosshard Kurt (SVP, Uster); Bosshard Werner (SVP, Rümlang); Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon); Egloff Hans (SVP, Aesch b. Birmensdorf); Fischer Hans Jörg (SD, Egg); Frehsner-Aebersold Rosmarie (SVP, Dietikon); Frei Hans Peter (SVP, Embrach); Frei Heinrich (SVP, Kloten); Good Peter (SVP, Bauma); Grossmann Bruno (SVP, Wallisellen); Habicher Lorenz

(SVP, Zürich); Haug Hanspeter (SVP, Weiningen); Hauser Matthias (SVP; Hüntwangen); Heer Alfred (SVP, Zürich); Heusser Hans-Heinrich (SVP, Seegräben); Hürlimann Werner (SVP, Uster); Isler René (SVP, Winterthur); Jucker Johann (SVP, Neerach); Kübler Ueli (SVP, Männedorf); Leibundgut Jürg (SVP, Zürich); Leuthold Jürg (SVP, Aeugst a.A.); Mächler Peter (SVP, Zürich); Manser Emil (SVP, Winterthur); Meier Oliver B. (SVP, Zürich); Menzi Ruedi (SVP, Rüti); Mettler Christian (SVP, Zürich); Meyer Ernst (SVP, Andelfingen); Moor-Schwarz Ursula (SVP, Höri); Müller Walter (SVP, Pfungen); Ramseyer Samuel (SVP, Niederglatt); Raths Hans Heinrich (SVP, Pfäffikon); Rüegg Luzius (SVP, Zürich); Schmid Claudio (SVP, Bülach); Rolf Siegenthaler-Benz André (SVP. Zürich); Steinemann Barbara (SVP, Regensdorf); Stutz-Wanner Inge (SVP, Marthalen); Styger Laurenz (SVP, Zürich); Surber Reto Andrea (SVP, Zürich); Suter Arnold (SVP, Kilchberg); Toggweiler Theo (SVP, Zürich); Trachsel Jürg (SVP, Richterswil); Walliser Bruno (SVP, Volketswil); Weber-Gachnang Theresia (SVP, Uetikon a.S.); Wuhrmann Heinrich (SVP, Dübendorf); Zanetti Claudio (SVP, Zollikon); Züllig Hansueli (SVP, Zürich); Züst Ernst (SVP, Horgen).

Der Stimme enthalten hat sich kein Ratsmitglied.

Abwesend sind folgende 25 Ratsmitglieder:

Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltorf); Anderegg Peter (SP, Dübendorf); Badertscher Hans (SVP, Seuzach); Bielmann Peter F. (CVP, Zürich); Burger Andreas (SP, Urdorf); Bütler Vinzenz (CVP, Wädenswil); Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen); Duc Pierre-André (SVP, Zumikon); Frei Hans (SVP, Regensdorf); Gschwind Benedikt (SP, Zürich); Gurny Cassee Ruth (SP, Maur); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Hirt Richard (CVP, Fällanden); Hutter Markus (FDP; Winterthur); Kern Othmar (SVP, Bülach); Noser Ruedi (FDP, Hombrechtikon); Riedi Anna Maria (SP, Zürich); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard); Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil); Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil); Volland Bettina (SP, Zürich); Walti Beat (FDP, Erlenbach); Weber Peter (Grüne, Wald); Winkler Gabriela (FDP, Oberglatt).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Ratsmitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat usanzgemäss der Ratspräsident.

III.

Minderheitsantrag von Arnold Suter, Bruno Dobler, Alfred Heer, Emil Manser und Hansjörg Schmid:

III. Die Änderung wird den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.

Abstimmung

Für den Antrag, die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen 34 Ratsmitglieder. Damit ist das nötige Quorum von 30 Stimmen erreicht. Die Abstimmung wird unter Namensaufruf durchgeführt.

Abstimmung unter Namensaufruf

Für den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben stimmen folgende 89 Ratsmitglieder:

Annen Ueli (SP, Illnau-Effretikon); Arnet Esther (SP, Dietikon); Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich); Balocco Claudia (SP, Zürich); Bäumle Martin (Grüne, Dübendorf); Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich); Bernoulli Rita (FDP, Dübendorf); Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach); Brandenberger Markus (SP, Uetikon am See); Braunschweig-Lütolf Ursula (SP, Winterthur); Briner Lukas (FDP, Uster); Bucher-Steinegger Heidi (Grüne, Zürich); Büchi-Wild Renate (SP, Richterswil); Buchs Hugo (SP, Winterthur); Burlet Marcel (SP, Regensdorf); De Mestral Yves (SP, Zürich); Denzler Oskar (FDP, Winterthur); Dollenmeier Stefan (EDU, Rüti); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Egg Bernhard (SP, Elgg); Eugster-Wick Yvonne (CVP, Männedorf); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Feldmann Stefan (SP, Uster); Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil); Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich); Furrer Käthi (SP, Dachsen); Furter Willy (EVP, Zürich); Galladé Chantal (SP, Winterthur); Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil); Gfeller Matthias (Grüne, Winterthur); Golta Raphael (SP, Zürich); Götsch Neukom Regula (SP, Kloten); Gübeli Jacqueline (SP, Horgen); Guex Gaston (FDP, Zollikon); Guyer Esther (Grüne, Zürich); Hächler Patrick (CVP, Gossau); Hany Urs (CVP, Niederhasli); Hartmann Hansruedi

(FDP, Gossau); Heiniger Thomas (FDP, Adliswil); Hildebrand Esther (Grüne, Illnau-Effretikon); Holenstein Weidmann Pia (SP, Affoltern a.A.); Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Zürich); Isler Thomas (FDP, Rüschlikon); Jauch Heinz (EVP, Dübendorf); Jaun Dorothee (SP, Fällanden); Johner-Gähwiler Brigitta (FDP, Urdorf); Keller Ueli (SP, Zürich); Kull Martin (SP, Wald); Lais Ruedi (SP, Wallisellen); Lalli Emy (SP, Zürich); Lauffer Urs (FDP, Zürich); Leuzinger Romana (SP, Zürich); Mäder-Weikart Regula (CVP, Opfikon); Maeder-Zuberbühler Karin (SP, Rüti); Margreiter Ralf (Grüne, Zürich); Mauchle Thea (SP, Zürich); Mendelin Markus (SP, Opfikon); Mittaz Germain (CVP, Dietikon); Mossdorf Martin (FDP, Bülach); Munz Roland (SP, Zürich); Naef Martin (SP, Zürich); Petri Gabriele (Grüne, Zürich); Prelicz-Huber Katharina (Grüne, Zürich); Ramer-Stäubli Blanca (CVP, Urdorf); Reinhard Peter (EVP, Kloten); Reist Walter (SP, Zürich); Rihs-Lanz Susanne (Grüne, Glattfelden); Ruggli Marco (SP, Zürich); Rusca Speck Susanna (SP, Zürich); Scheffeldt Kern Elisabeth (SP, Schlieren); Schmid Hansruedi (SP, Richterswil); Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich); Schulthess Peter (SP, Stäfa); Schürch Christoph (SP, Winterthur); Serra Jorge (SP, Winterthur); Simioni-Dahm Anita (FDP, Andelfingen); Stünzi Jürg (Grüne, Küsnacht); Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster); Torp Eva (SP, Rifferswil); Tremp Johanna (SP, Zürich); Trüb Klingler Marianne (SP, Dättlikon); Vieli-Platzer Natalie (Grüne, Zürich); Vogel Thomas (FDP, Illnau-Effretikon); Walker Späh Carmen (FDP, Zürich); Weibel Katharina (FDP, Seuzach); Weibel Thomas (Grüne, Horgen); Widmer Graf Andrea (FDP, Zürich); Ziegler Sabine (SP, Zürich); Ziltener Erika (SP, Zürich).

Gegen den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben stimmen folgende 49 Ratsmitglieder:

Achermann Christian (SVP, Winterthur); Appenzeller John (SVP, Aeugstertal); Arnold Martin (SVP, Oberrieden); Bär Hansruedi (SVP, Zürich); Bergmann Adrian (SVP, Meilen); Bosshard Kurt (SVP, Uster); Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon); Egloff Hans (SVP, Aesch b. Birmensdorf); Fischer Hans Jörg (SD, Egg); Frehsner-Aebersold Rosmarie (SVP, Dietikon); Frei Hans Peter (SVP, Embrach); Frei Heinrich (SVP, Kloten); Good Peter (SVP, Bauma); Grossmann Bruno (SVP, Wallisellen); Habicher Lorenz (SVP, Zürich); Haug Hanspeter (SVP, Weiningen); Hauser Matthias (SVP; Hüntwangen); Heer Alfred

(SVP, Zürich); Heusser Hans-Heinrich (SVP, Seegräben); Hürlimann Werner (SVP, Uster); Isler René (SVP, Winterthur); Jucker Johann (SVP, Neerach); Kübler Ueli (SVP, Männedorf); Leibundgut Jürg (SVP, Zürich); Leuthold Jürg (SVP, Aeugst a.A.); Mächler Peter (SVP, Zürich); Manser Emil (SVP, Winterthur); Meier Oliver B. (SVP, Zürich); Menzi Ruedi (SVP, Rüti); Mettler Christian (SVP, Zürich); Meyer Ernst (SVP, Andelfingen); Moor-Schwarz Ursula (SVP, Höri); Müller Walter Pfungen); (SVP, Ramseyer Samuel (SVP, Niederglatt); Raths Hans Heinrich (SVP, Pfäf-Rüegg Luzius (SVP, Zürich); Siegenthaler-Benz André (SVP, Zürich); Steinemann Barbara (SVP, Regensdorf); Stutz-Wanner Inge (SVP, Marthalen); Styger Laurenz (SVP, Zürich); Surber Reto Andrea (SVP, Zürich); Suter Arnold (SVP, Kilchberg); Toggweiler Theo (SVP, Zürich); Walliser Bruno (SVP, Volketswil); Weber-Gachnang Theresia (SVP, Uetikon a.S.); Wuhrmann Heinrich (SVP, Dübendorf); Zanetti Claudio (SVP, Zollikon); Züllig Hansueli (SVP, Zürich); Züst Ernst (SVP, Horgen).

Der Stimme enthalten hat sich folgendes Ratsmitglied: Honegger Werner (SVP, Bubikon).

Abwesend sind folgende 40 Ratsmitglieder:

Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltorf); Anderegg Peter (SP, Dübendorf); Badertscher Hans (SVP, Seuzach); Bielmann Peter F. (CVP, Zürich); Bosshard Werner (SVP, Rümlang); Burger Andreas (SP, Urdorf); Bürgi André (SP, Bülach); Bütler Vinzenz (CVP, Wädenswil); Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen); Clerici Max F. (FDP, Horgen); Dähler Thomas (FDP, Zürich); Derisiotis-Scherrer Elisabeth (SP, Zollikon); Duc Pierre-André (SVP, Zumikon); Frei Hans (SVP, Regensdorf); Ganz Fredy (FDP, Freienstein); Germann Willy (CVP, Winterthur); Gschwind Benedikt (SP, Zürich); Gurny Cassee Ruth (SP, Maur); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Hardegger Thomas (SP, Rümlang); Hatt Ruedi (FDP, Richterswil); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Hirt Richard (CVP. Fällanden); Holenstein Christoph (CVP, Zürich); Hutter Markus (FDP; Winterthur); Kern Othmar (SVP, Bülach); Marty Robert (FDP, Affoltern a.A.); Müller-Jaag Lisette (EVP, Knonau); Noser Ruedi (FDP, Hombrechtikon); Riedi Anna Maria (SP, Zürich); Schmid Claudio (SVP, Bülach); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard); Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil); Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil); Spring Monika (SP, Zürich); Trachsel Jürg (SVP, Richterswil); Volland Bettina (SP, Zürich); Walti Beat (FDP, Erlenbach); Weber Peter (Grüne, Wald); Winkler Gabriela (FDP, Oberglatt).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Ratsmitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat usanzgemäss der Ratspräsident.

Ratspräsident Ernst Stocker: Damit ist die Vorlage 4076a materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Schlussabstimmung findet in zirka vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

 Verkehrsplafonierung bei Nichteinhaltung der Immissionsgrenzwerte

Postulat Monika Spring (SP, Zürich)

 Massnahmepaket für den dezentralen, ursachenorientierten Hochwasserschutz

Postulat Matthias Gfeller (Grüne, Winterthur)

- Inbetriebnahme Dock Midfield
 Interpellation Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Zürich)
- Auswirkung der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) auf die Mitwirkungsmöglichkeiten des Parlamentes Interpellation Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt)
- Bergier-Bericht, Einführung als Lehrmittel an Zürcher Schulen
 Interpellation Rolf André Siegenthaler (SVP, Zürich)
- Flughafen Zürich Hub für deutsche Billigflieger
 Anfrage Peter Reinhard (EVP, Kloten)
- 3. Röhre Gubrist
 Anfrage Hanspeter Haug (SVP, Weiningen)

Systemwechsel Dienstaltersgeschenk (DAG)
 Anfrage Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon)

Inkrafttreten des Abfallgesetzes vom 25. September 1994
 Anfrage Esther Arnet (SP, Dietikon)

Schluss der Sitzung: 17.40 Uhr

Zürich, den 27. Oktober 2003 Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 5. Januar 2004.